

UVV-PRÜFUNGEN & Dienstleistungen

Übersicht



shop.ws-gruppe.de



WIEDENMANN
... weil viel davon abhängt!

WIEDENMANN

... weil viel davon abhängt!

„Weil viel davon abhängt!“ ist nicht nur ein Slogan, sondern gerade in Sicherheitsfragen ein ernstzunehmender Fakt – und für WIEDENMANN Seile GmbH das wichtigste Versprechen. Ein Versprechen für Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Leistung.

Bereits seit 1812 wird in der Firma WIEDENMANN Seile GmbH danach gelebt und gearbeitet – und das in mittlerweile acht Geschäftsfeldern. Seit der Gründung ist die damalige Seilerei zu einem mittelständischen Unternehmen mit rund 200 Mitarbeiter*innen gewachsen, aber vor allem auch zum kompetenten Experten im gesamten Hebetechnik- und Sicherheitsausrüstungsbereich.

Erfahrung = Kompetenz = Sicherheit von Profis für Profis!

Als Dienstleister prüfen, warten und reparieren wir turnusmäßig die Seile, Ketten, Anschlagmittel, Krane und Hebezeuge sowie Lastaufnahmemittel unserer Kunden. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, haben wir in dieser generellen Übersichtsliste alle Dienstleistungen, Artikelnummern für UVV-Prüfungen und sonstige Serviceleistungen vereint und zu Papier gebracht. Sie dient als Übersicht unseres Portfolios.

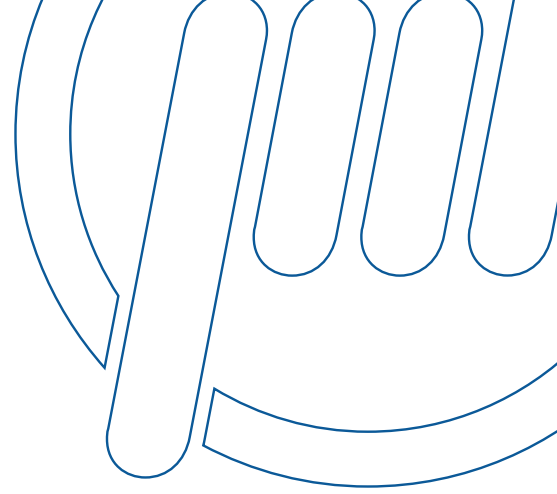
Für individuelle kundenspezifische Anfragen erstellen wir Ihnen gerne ein auf Ihr Unternehmen adaptiertes Angebot.

Ihr WIEDENMANN Service Team

Sicherheit und Qualität sind oberste Priorität für uns, deshalb sind wir neben unserem eigenen QM-System auch zertifiziert nach:



INHALT



DGUV Prüfservice Marken Leistungen	4-5
taglDeasy - RFID System	6-8
SealVaclDeasy - Smart Vacuum Packaging	9
Anschlagmittel	10-12
Kettenprüfservice	13
Kran- und Hebetchnik	14-16
Regale & Tore, Türen und Fenster	17
Auffangnetze, Bauschutznetze	18
Leitern und Tritte	19
Hebezeuge	20-22
Elektro-Hebezeuge	23
Veranstaltungstechnik	24-25
Werkzeughydraulik	26-27
Absturzsicherung / PSAgA	28-37
• Benzenberg & Zemke; Cresto; Ikar	29-30
• ISC; Miller; Mittelmann; North	31
• Protecta; PSA Sicherheitstechnik	32
• Rollgliss; SALA	33
• SALA; Skylotec / AGR / Swissroll	34
• Söll; Tractel; Fremdrevisionen	35
• Masten und Ausleger	36
• Zubehör	37
Stahlmanufaktur	38-39
Schulungen - AGORA Akademie	40-41
Kalibrierungen	42
Restnutzungsdauerberechnung	43
Info zur Prüfung von Arbeitsmitteln	44-46
Ansprechpartner	47
Dienstleistungsvoraussetzungen & AGB's	48-51

UVV-Prüfung - Wir prüfen:

hochziehbare

Personenaufnahmemittel

DGUV Regel 101-005



- z. B.
- Personen-Förderkörbe
- Arbeitskörbe
- Siloeinfahreinrichtungen
- u. v. m.

PSA gegen Absturz

DGUV Regel 112-198



- z. B.
- Auffang- und Haltegurte
- Verbindungsmittel
- Auffanggeräte
- Höhensicherungsgeräte (HSG's)
- u. v. m.

PSA zum Retten

DGUV Regel 112-199



- z. B.
- Rettungsgeräte
- Dreibäume und Auslegearme
- Handwinden
- Karabinerhaken
- u. v. m.

Veranstaltungstechnik

DGUV Vorschrift 17



- z. B.
- Kettenzüge
- Rigging Slings
- Veranstaltungsstative
- Anschlagmittel
- u. v. m.

Leitern und Tritte

DGUV Information 208-016



- z. B.
- Anlegeleitern
- Schiebeleitern
- Stehleitern
- Podestleitern
- Tritte
- u. v. m.

Krantechnik

DGUV Vorschrift 52



- z. B.
- Einschienenbahn
- Ein- und Zweiträgerbahnen
- Brückenkrane
- Portalkrane
- u. v. m.

Hebezeuge

DGUV Vorschrift 54



- z. B.
- Hebel- und Kettenzüge
- Flaschenzüge
- Handfahrwerke
- Seilzüge
- u. v. m.

Lastaufnahmemittel

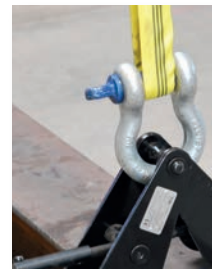
DGUV Regel 109-017



- z. B.
- Traversen
- Transport- und Ablegegestelle
- Zangen, Greifer,
- Coilhaken
- u. v. m.

Anschlagmittel

DGUV Regel 109-017



- z. B.
- Anschlagketten
- Anschlagseile
- Schäkel
- Hebebänder, Rund- und Bandschlingen
- u. v. m.

Hubwagen

DGUV Vorschrift 68



- z. B.
- Paletten- und Hubwagen

Regale

DGUV Regel 108-007



- z. B.
- Fachbodenregale
- Palettenregale
- Kragarmregale
- Lagerregale
- Schwerlastregale
- u. v. m.

Güter-Bauaufzüge

DGUV Regel 100-500



- z. B.
- Anstell- und Anlegeaufzüge
- Seilrollenaufzüge
- Schwenkarm- u. Auslegeraufzüge
- u. v. m.

Tore, Türen & Fenster

ASR A 1.6 + ASR A 1.7



- z. B.
- Schiebetor, elektrisch
- Flügeltor
- Rolltor
- Sektionaltor
- u. v. m.

Ladungssicherung

VDI 2700 und DIN EN 12195-2-4



- z. B.
- Zurrmittel
- Zurrgurte, -seile und -ketten
- Ladungssicherungsnetze
- u. v. m.

Hydraulikgeräte

DGUV Information 209-070



- z. B.
- Hydraulikheber
- Hydraulikpumpen und -schläuche
- Hydraulikzylinder
- Hydraulikpressen
- u. v. m.

Unser Service für Ihre Rechtssicherheit!

Dank unserem Prüfservice immer einsatzbereit!

Die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Betriebssicherheitsverordnung schreiben eine jährliche Überprüfung aller Hebezeuge, Krane, Last- und Anschlagmittel sowie Schutzausrüstung gegen Absturz durch sachkundiges Fachpersonal vor. Dabei wird sichergestellt, dass die verwendete Ausrüstung technisch einwandfrei und auf dem aktuellen Stand ist. Wir sind ein durch zahlreiche Hersteller zertifiziertes Servicecenter. Durch fortlaufende Qualifizierungen sind unsere Mitarbeiter immer auf dem neuesten Stand der aktuellen Verordnungen, Richtlinien und Normen. Unsere Prüfungen führen wir gemäß den Vorschriften der DGUV sowie den Herstellervorgaben durch. Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten 42 bis 44.

Mobiler Prüf- und Reparaturservice

Wir warten, prüfen und reparieren Ihre Geräte in unseren Servicewerkstätten oder auch vor Ort in Ihrem Betrieb.

Rissfreiheitsprüfung Ketten

Wir führen ebenso die im Abstand von 3 Jahren durchzuführende Rissfreiheitsprüfung nach DGUV Regel 109-017 für Ketten durch.

Wir sind unter anderem Servicecenter für folgende Hersteller:



Weitere Geräte-Marken, die wir direkt vom Hersteller prüfen lassen können:

•Checkmate •Haca •Hailo •Martin •Neofeu •Preisung •Protector •Ridge Gear

Wir bieten Ihnen:

- ▶ kompetente Beratung, telefonisch oder bei Ihnen vor Ort
- ▶ ausgereifte Prüfsystematik durch jahrzehntelange Erfahrung
- ▶ auf Sie abgestimmte Vorgehensweise im Prüfablauf
- ▶ individueller Nachweis zu allen von uns eingesetzten Arbeitsmitteln
- ▶ erfahrene, ständig geschultes Fachpersonal
- ▶ zuverlässige Kennzeichnung der Betriebsmittel (gerne auch mit RFID-Markierungen, nähere Infos Seite 7)
- ▶ rechtssichere Dokumentation, elektronisch und/oder in Hardcopy
- ▶ jährlich wiederkehrende rechtzeitige Erinnerung/Absprache zur konsequenten Prüfplanung

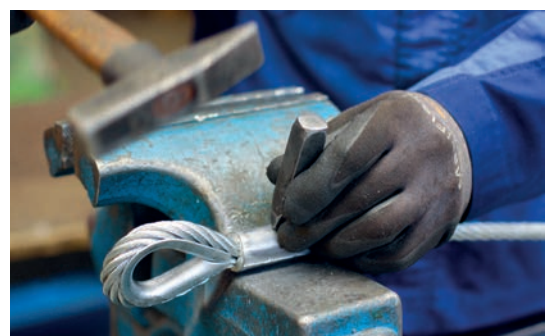
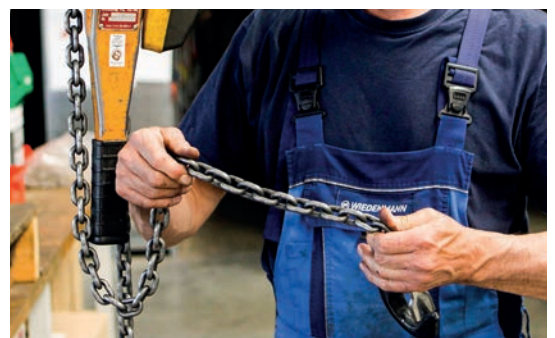
Gerne unterstützen wir Sie auch mit folgenden Dienstleistungen:

- ▶ Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach TRBS 1111
- ▶ Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach TRBS 2121
- ▶ „Taggen“ der Betriebsmittel mittels RFID/NFC Technologie
- ▶ Ausarbeiten von Projekten bei Neuinvestitionen oder Ersatzbeschaffungen

Wir prüfen nach:



DGUV Regel 101-005	Hochziehbare Personenaufnahmemittel
DGUV Regel 112-198	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
DGUV Regel 112-199	Persönliche Schutzausrüstung zum Retten
VDI 2700 und DIN EN 12195-2	Spanngurte & Ladungssicherung
DGUV Vorschrift 17	Veranstaltungstechnik
DGUV Info 208-016	Leitern und Tritte
DGUV Vorschrift 52	Krane
DGUV Vorschrift 54	Winden, Hub- und Zuggeräte
DGUV Vorschrift 68	Flurförderzeuge
DGUV Regel 108-007	Regale
DGUV Regel 109-017	Anschlag- und Lastaufnahmemittel
DGUV Regel 100-500	Hebebühnen
DGUV Regel 100-500	Bauaufzüge zur Beförderung von Gütern
ASR Regel A 1.6	Kraftbetätigte Fenster
ASR Regel A 1.7	Kraftbetätigte Türen und Tore
DGUV Info 209-070	Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung



Unser Prüf- und Instandhaltungsmanagement-System

tag iD easy

Zeit und Geld sparen!

Identifizieren und verwalten Sie Ihre Betriebsmittel und Ausrüstung via RFID

- schnelles Einlesen der Daten
- hohe Integrierbarkeit
- unbegrenzte Datenmengen
- On- & Offline-Betrieb
- automatische Synchronisation
- Geräte-Suchfunktion
- Prüfzeugnis-Erstellung
- individuelle Lösungen
- Unabhängigkeit
- Digitale Signatur
- Rechtssicherheit

Bitte QR-Code scannen
für weitere Infos!



www.tagideasy.de

Jetzt gratis
Demo-Version
zum Testen
beantragen!



WIEDENMANN

... weil viel davon abhängt!

Marktstift

Nürnberg

Brehna

Leuna

Issum

Minden

info@ws-gruppe.de

www.wiedenmannseile.de

shop.ws-gruppe.de



„Digitalisierung leicht gemacht! Mit der Software tagIDeasy 3.0 reduzieren Sie den Zeitaufwand und die Kosten für die Verwaltung Ihrer Geräte!“

Andreas Mogel - Vertriebsleiter & Produktmanager RFID-Systeme
Tel.: 09332 5061-12 • E-Mail: andreas.mogel@ws-gruppe.de

Bereits mit der Vorgängerversion 1.0 hat Wiedenmann ein starkes Tool zur Organisation und Verwaltung der jährlich erforderlichen UVV-Prüfungen geschaffen. Die einfache Bedienung, das Hinterlegen und schnelle Abrufen aller wichtigen, gerätebezogenen Informationen sowie die einfache Integrierbarkeit in vorhandene Systeme konnte zahlreiche Kunden überzeugen.

In Zusammenarbeit mit unserer Tochtergesellschaft **WORK SAFE TEC GmbH**, einem reinen Softwareunternehmen mit eigenem Entwicklungsteam, ist nun **tagIDeasy 3.0** entstanden, ein neues Highlight und auf dem deutschen Markt in seiner Funktionalität einzigartig.

Eine Plattform – 1.000 Möglichkeiten!

Sie können damit unter anderem

- Prüfungen von Geräten und Betriebsmitteln planen, durchführen und digital dokumentieren
- alle Daten, Werkszeugnisse, Bedienungsanleitungen, usw. in der Cloud abrufen
- eine große Zahl von Geräten via Massenimport in kürzester Zeit in das System übertragen
- operative Prozesse sowie die Zusammenarbeit mit Dienstleistern verwalten (Rahmenverträge, etc.)
- Herstellerdaten von Geräten, Anlagen, etc. importieren
- Informationen zu Herstellern, Lieferanten, Gerätekategorien und Prüfnormen pflegen
- die Einsatzorte Ihrer Geräte speichern und nachverfolgen
- Termine für erforderliche Sachkundeschulungen hinterlegen und/oder gleich buchen*
- Checklisten digital hinterlegen bzw. erstellen
- die wichtigsten Daten hinsichtlich des Zustands Ihrer Geräte jederzeit im Blick haben
- jederzeit auf alle Daten zugreifen durch browserunabhängige Webapplikationen
- Mitarbeiter, Aufträge und Kundenbeziehungen verwalten
- Altdaten aus 1.0 importieren (je nach Aufwand)

... und vieles mehr!

Für Prüfunternehmen und Kunden, die noch nicht mit der Version 1.0 gearbeitet haben, bietet sich die Möglichkeit eines Gastzugangs. Die entsprechenden RFID-Tags zur Ausstattung des Inventars stehen in verschiedenen Ausführungen und Varianten zur Verfügung (siehe Folgeseiten).

Gerne beraten wir Sie bei Ihrem individuellen Bedarf!

*Wird in die künftige Schulungsverwaltung integriert!



„Optimieren Sie Ihre Prüf-Prozesse durch die softwaregestützte Objektidentifikation unseres RFID Systems - tagIDeasy 3.0!“

tagIDeasy 3.0 - die Prüf-Softwarelösung für Industrie-, Bau- und Handwerks-Unternehmen

Verpassen Sie keine Prüftermine!

So mancher Betrieb kennt das Problem: Aus Zeit- oder Personalmangel im Bereich der Sicherheitsbeauftragten oder –fachkräfte kommt es vor, dass Prüftermine verpasst werden. Dringend benötigte Ausrüstung oder Geräte stehen dann nicht zum Einsatz zur Verfügung.

tagIDeasy 3.0 ist die perfekte Lösung, um dies zu vermeiden und damit auch den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung sowie Zertifizierungen (z.B. ISO 9001) gerecht zu werden.

Immer aktuell!

tagIDeasy 3.0 informiert, wann Geräte gewartet oder geprüft werden müssen (Prüffälligkeit), um welches Gerät es sich handelt (Hersteller, Gerätebezeichnung u. Serien-Nr.), wo sich das zu prüfende Gerät befindet (Einsatzort) und was im Detail durchzuführen bzw. nach welchen Normen und Richtlinien zu prüfen ist!

Für mehr Sicherheit!

tagIDeasy 3.0 erfasst die Masse an Daten und Informationen, dokumentiert diese übersichtlich und liefert die erforderlichen Nachweise zur Prüfung. Zur besseren Unterscheidung können die Prüfungen in verschiedenen Farben dargestellt werden. Über die integrierte Medienverwaltung kann auch auf PDF-Dokumente, MS-Office-Dateien, Bilder oder Videos zurückgegriffen werden.

Fällig in über 14 Tagen (definiert durch vorheriges Fälligkeitsdatum) 19	Fällig in weniger als 14 Tagen 0	Überfällige Inventare 9
---	-------------------------------------	----------------------------

Inventar	Ort	Prüffälligkeit
2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser 8mm 30d07kk80	TestKunde Karl	Nicht betriebsbereit
2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser 8mm 30d07kk80	TestKunde Karl	Nicht betriebsbereit
2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser 8mm 30d07kk80	TestKunde Karl	Nicht betriebsbereit
2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser 8mm 30d07kk80	TestKunde Karl	Nicht betriebsbereit
Anschlagmittel Wiedenmann-Seile GmbH Inferno Black Sling Nutzlänge 1.5m Tragkraft 2.5t 68w-1fb-2.5-1.5	TestKunde Karl	Nicht betriebsbereit

tagIDeasy 3.0 Inventarprüfung

No.	Inventar	Letzter interne...	Kennzeichnung	Kategorie...	Eigenschaf...	Typ	Hersteller...	Prüfstatus	Herstellungsdatum	Prüf...	Ort
1	Anschlagmittel Wiedenmann-Seile GmbH Textile-Rundschlinge Nutzlänge 1m Tragkraft St 87m5020	SN 019	Anschlagm...	Nutzlänge...	Textile-Rundschlinge	Wiedenmann-Seile GmbH	02.04.2024	DGUV Regel 109-017: Betrieben von			
2	Anschlagmittel Wiedenmann-Seile GmbH Textile-Rundschlinge Nutzlänge 1m Tragkraft St 67m5020	SN 018	Anschlagm...	Nutzlänge...	Textile-Rundschlinge	Wiedenmann-Seile GmbH	02.04.2024	DGUV Regel 109-017: Betrieben von			
3	Anschlagmittel Wiedenmann-Seile GmbH Inferno Black Sling Nutzlänge 1.5m Tragkraft 2.5t 68w-1fb-2.5-1.5	SN 024	Anschlagm...	Nutzlänge...	Inferno Black Sling	Wiedenmann-Seile GmbH	02.04.2024	DGUV Regel 109-017: Betrieben von			
4	2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser	SN 024	2-Str. Kettengänge	mit Verkürzung Länge 7m	2-Strang-Kettengänge	Wiedenmann-Seile GmbH	02.04.2024	DGUV Regel 109-017: Betrieben von			
5	2-Str. Kettengänge Wiedenmann-Seile GmbH 2-Strang-Kettengänge mit GHS Haken mit Verkürzung Länge 7m Durchmesser	SN 043	2-Str. Kettengänge	mit Verkürzung Länge 7m	2-Strang-Kettengänge	Wiedenmann-Seile GmbH	02.04.2024	DGUV Regel 109-017: Betrieben von			

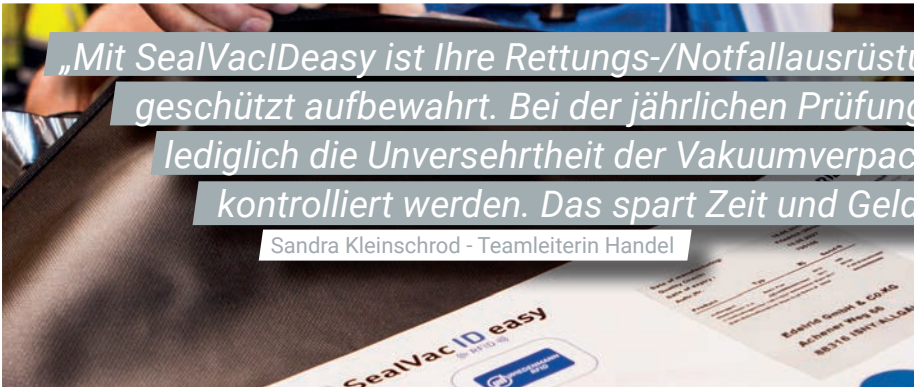
tagIDeasy 3.0 Prüfauftrag

Stammdaten		Identifikationsdaten		Eigenschaften	
Hersteller:	Wiedenmann-Seile GmbH	Seriennummer:	4534	Länge	7m
Herstellungsdatum:	Invalid Date			Durchmesser	8mm
Kategorie:	2-Str. Kettengänge			mit GHS Haken	<input checked="" type="checkbox"/>
Inbetriebnahme:	03.04.2023			mit Verkürzung	<input checked="" type="checkbox"/>
Prüfnorm		Prüfungsnote		Letzte Prüfung	
DGUV Regel 109-017: Betrieben von				02.04.2024	

tagIDeasy 3.0 Prüfdetails

SealVac ID easy Smart Vacuum Packaging

((RFID))



„Mit SealVacIDeasy ist Ihre Rettungs-/Notfallausrüstung optimal geschützt aufbewahrt. Bei der jährlichen Prüfung muss lediglich die Unversehrtheit der Vakuumverpackung kontrolliert werden. Das spart Zeit und Geld!“

Sandra Kleinschrod - Teamleiterin Handel



Die geniale Lösung für die Instandhaltung und Prüfung Ihrer Notfallausrüstung & Equipment!

Geräte, die der Rettung dienen, müssen jährlich geprüft werden. Dies gilt auch für ungenutzte Ausrüstung, die nur für Notfälle vorgehalten wird.

Mit unserem Vakuumierungs-System SealVacIDeasy wird die wiederkehrende Prüfung zum Kinderspiel. SealVacIDeasy eignet sich zum Versiegeln von allen schutzbedürftigen Geräten und Ausrüstungen, die vor vorzeitiger Alterung geschützt werden müssen.

Die neuen oder überprüften Objekte, wie Rettungstragen, Höhensicherungsgeräte, Gurte, etc., werden luftdicht in einer Spezialfolie verschweißt. So wird das Eindringen von UV-Licht und Feuchtigkeit, die zu Korrosion, Schimmel oder anderen Beschädigungen führen kann, vermieden.

Die Aufbewahrung in einer Alu-Box (10 Jahre Aufbewahrungszeit) oder einer Schraubdeckeltonne (8 Jahre Aufbewahrungszeit) bietet einen optimal geschützten Zustand und sorgt für zusätzliche Sicherheit. Zur Dokumentation und Markierung der nächsten Prüfung werden Prüfaufkleber auf die Box oder Tonne aufgebracht.

Bei der nächsten jährlichen Prüfung ist dann lediglich eine Überprüfung der Unversehrtheit der Vakuum-Verpackung durch eine unterwiesene Person erforderlich – und nicht die der gesamten Ausrüstung. Eventuelle Abweichungen der Luftfeuchtigkeit im

Behälter zeigt ein auf der Verpackung angebrachter Luftfeuchtigkeits-Indikator an (siehe Bild unten rechts!). Abschließend wird der SealVacIDeasy Behälter mit einer Plombe versiegelt.

Zusätzlich kann ein RFID-Chip (-Tag) auf der Box angebracht werden, auf dem alle notwendigen Daten über den Inhalt und dessen Wartungsintervalle über eine Datenbank gespeichert werden.

Unsere Werksnormen für das Vorhalten von Notfallausrüstungen:

Schraubdeckeltonne (schwarz)
(8 Jahre Aufbewahrungszeit)

WSNorm_Pack008



Schraubdeckeltonne mit ca. 8 Jahren Aufbewahrungszeit

Alu Box (10 Jahre Aufbewahrungszeit)

WSNorm_Pack010

Alu Box (10 Jahre Aufbewahrungszeit + Vibrationsgeschütztes Verpacken „+fix“)

WSNorm_Pack010+



Die Alubox bietet eine Aufbewahrungszeit von bis zu 10 Jahren.



Der Inhalt der SealVacIDeasy Alubox.

Kinderleichte Überprüfung
Ohne teure und speziell ausgebildete Sachkundige!



Einfache Dokumentation der UVV-Prüfung durch Verwendung und Markierung von Prüfaufklebern, die sich auf oder in der Box (oder Behältnissen) befinden!



Zeitersparnis
Die jährliche UVV-Prüfung besteht nur noch aus einer Sichtprüfung auf Unversehrtheit der Vakuumverpackung!



Kosteneinsparung
Es muss keine aufwändige jährliche UVV-Prüfung durch einen Sachkundigen durchgeführt werden.



Bis zu 10 Jahre Aufbewahrungszeit - Im bewährten Komplettsset, bestehend aus: Aufbewahrungsbox, Plomben-Markierung und Prüfaufkleber!



Blitzschnelles Öffnen im Notfall
Mit einem beigegefügt Notfallmesser an der Vakuumverpackung!



Schutz vor vorzeitiger Alterung
Alterung durch UV-Licht und Sauerstoff wird verhindert durch Vakuumierung und Versiegelung!



Breiter Anwendungsbereich
Alles kann vakuumiert werden - von der großen Rettungstrage, bis zum teuren kleinen Ersatzteil!



Vibrationsschutz mit „+fix“
Bei unserem speziellen, patentgeschützten Verfahren, werden die Ausrüstungsgegenstände innerhalb der Verpackung spezifisch angeordnet und unter extremem Unterdruck „spielfrei“ miteinander verbunden!



Luftfeuchtigkeits-Indikator.

UVV-Prüfung Anschlagmittel

„Wir prüfen Ihre Anschlagmittel zuverlässig nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien und erstellen anschließend eine detaillierte Dokumentation der Ergebnisse.“

Markus Dusel - Vertriebsinnendienst



Anschlagseile gemäß DIN EN 13414-1

Art. Nr.: 11097312 - 11097365

Seil-Ø mm	Seillänge m	Ausführung			
8 - 12	bis 2	1-Strang	2-Strang	3-Strang	4-Strang
	bis 4				
	bis 6				
14 - 20	bis 2	1-Strang	2-Strang	3-Strang	4-Strang
	bis 4				
	bis 6				
22 - 30	bis 2	1-Strang	2-Strang	3-Strang	4-Strang
	bis 4				
	bis 6				
32 - 36	bis 2	1-Strang	2-Strang	3-Strang	4-Strang
	bis 4				
	bis 6				

Weitere Längen / weitere Ausführungen auf Anfrage.

DGUV Regel 109-017



4-Strang Anschlagseil

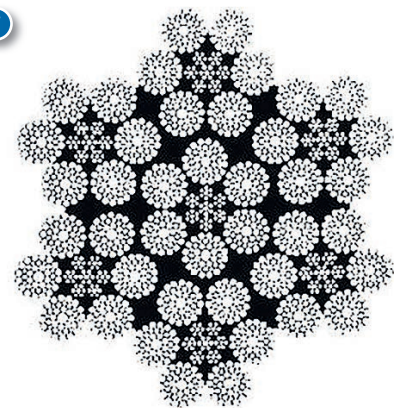
Anschlagseile in Kabelschlagmachart, beidseitig mit Schlaufe oder Kausche gemäß DIN EN 13414-3

Art. Nr.: 11097352 - 11097357 & 11097366 - 11097368

Seil-Ø / mm	Nutzlänge / m
24 - 30	bis 2
	bis 4
	bis 6
33 - 42	bis 2
	bis 4
	bis 6
46 - 60	bis 2
	bis 4
	bis 6

Weitere Längen / weitere Ausführungen auf Anfrage.

DGUV Regel 109-017



Seil-Querschnitt Anschlagseil in Kabelschlagmachart

UVV-Prüfung Anschlagmittel

Bänder und Schlingen stellen wir in jeder Länge und Ausführung ganz nach den individuellen Kundenwünschen - „made in Germany!“ - her.

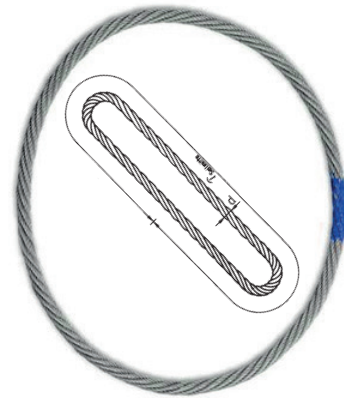
Grummetschlingen gemäß DIN EN 13414-3

Art. Nr.: 11097390 - 11097408

Seil-Ø / mm	Umfangslänge / m	Nutzlänge / m
9 - 18	bis 4	bis 2
	bis 8	bis 4
	bis 12	bis 6
21 - 30	bis 6	bis 3
	bis 12	bis 6
33 - 45	bis 8	bis 4
	bis 12	bis 6
48 - 60	bis 6	bis 3
	bis 12	bis 6

Weitere Längen / weitere Ausführungen auf Anfrage.

DGUV Regel 109-017



Grummetschlinge

Hebebänder gemäß DIN EN 1492-1

Bezeichnung	Artikelnummer
bis 3 t und < 3,5 m NL	11000532
bis 5 t und < 3,5 m NL	11000533
bis 10 t und < 3,5 m NL	11000534
bis 20 t und 8 m NL	11000535
ab 20 t	11000536
Mehrmeter	11000549

DGUV Regel 109-017



Hebeband

Hebeband-Gehänge gemäß DIN EN 1492-1

Typ	Artikelnummer
1-Strang bis 3 t	11000537
1-Strang bis 5 t	11000538
1-Strang bis 10 t	11000539
2-Strang bis 3 t	11000540
2-Strang bis 5 t	11000541
2-Strang bis 10 t	11000542
3-Strang bis 3 t	11000543
3-Strang bis 5 t	11000544
3-Strang bis 10 t	11000545
4-Strang bis 3 t	11000546
4-Strang bis 5 t	11000547
4-Strang bis 10 t	11000548

DGUV Regel 109-017



Hebeband-Gehänge

Schachtring-Gehänge

Typ	Artikelnummer
Schachtring-Gehänge	11000702

DGUV Regel 109-017



Schachtring-Gehänge

UVV-Prüfung Anschlagmittel

Polyesterrundschlingen EN 1492-2

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
bis 3 t und 5 m Nutzlänge	11000684
bis 5 t und 5 m Nutzlänge	11000685
bis 10 t und 5 m Nutzlänge	11000686
bis 20 t und 5 m Nutzlänge	11000687
bis 50 t und 5 m Nutzlänge	11000688
ab 50 t / ab 5 m Nutzlänge	11000689

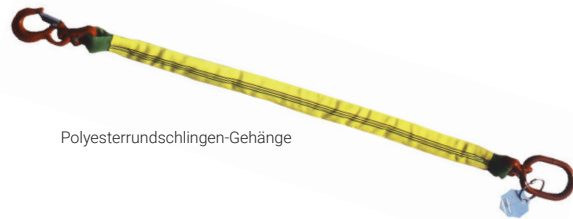


Polyesterrundschlinge

Polyesterrundschlingen-Gehänge EN 1492-2

DGUV Regel 109-017

Typ	Artikelnummer
1-Strang bis 3 t	11000690
1-Strang bis 5 t	11000691
1-Strang bis 10 t	11000692
2-Strang bis 3 t	11000693
2-Strang bis 5 t	11000694
2-Strang bis 10 t	11000695
3-Strang bis 3 t	11000696
3-Strang bis 5 t	11000697
3-Strang bis 10 t	11000698
4-Strang bis 3 t	11000699
4-Strang bis 5 t	11000700
4-Strang bis 10 t	11000701



Polyesterrundschlingen-Gehänge

Zurrgurte VDI 2700 und DIN EN 12195-2

Typ	Artikelnummer
1-teilig bis 50 mm und 10 m	11000847
1-teilig bis 75 mm und 10 m	11000848
1-teilig ab 75 mm / ab 10 m	11000849
1-teilig / Mehrlänge	11000850
2-teilig bis 50 mm und 10 m	11000851
2-teilig bis 75 mm und 10 m	11000852
2-teilig ab 75 mm / ab 10 m	11000853
2-teilig / Mehrlänge	11000854



Zurrgurt

Zurrketten VDI 2700 und DIN EN 12195-2

Typ	Artikelnummer
Zurrkette GK 8 - Ratschlastspanner mit Kette und Verkürzungsklaue 8 mm	11063725
Zurrkette GK 8 - Ratschlastspanner mit Kette und Verkürzungsklaue 10 mm	11063727
Zurrkette GK 8 - Ratschlastspanner mit Kette und Verkürzungsklaue 13 mm	11063729
Zurrkette 2-teilig GK 8 beidseitig mit Haken o. sep. Ratschlastspanner 8 mm	11063724
Zurrkette 2-teilig GK 8 beidseitig mit Haken o. sep. Ratschlastspanner 10 mm	11063726
Zurrkette 2-teilig GK 8 beidseitig mit Haken o. sep. Ratschlastspanner 13 mm	11063728



Zurrketten

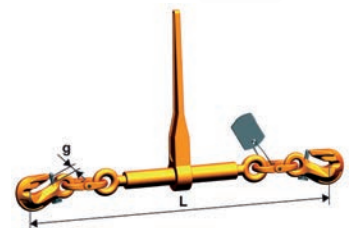
Sonstiges

Typ	Artikelnummer
Lasthaken	11000683
Ratschlastspanner	11202695 DGUV Info 214-003
Schäkel	11000703
Kfz-Dreibock	11000682

DGUV Regel 109-017



Schäkel



Ratschlastspanner

Kettenprüfservice

Jährliche Sichtprüfung

Die Sichtprüfung erstreckt sich auf den Befund der einzelnen, oben genannten Bauteile, den bestimmungsgemäßen Zusammenbau, die Vollständigkeit und die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen. Sie dient der Feststellung äußerlich erkennbarer Mängel und erfolgt unter Zuhilfenahme geeigneter Messinstrumente (Prüf-, Grenzlehre, Winkelmesser, Messschieber, etc.). Vor der Überprüfung werden die Anschlagketten gereinigt.

Rissfreiheitsprüfung (alle 3 Jahre)

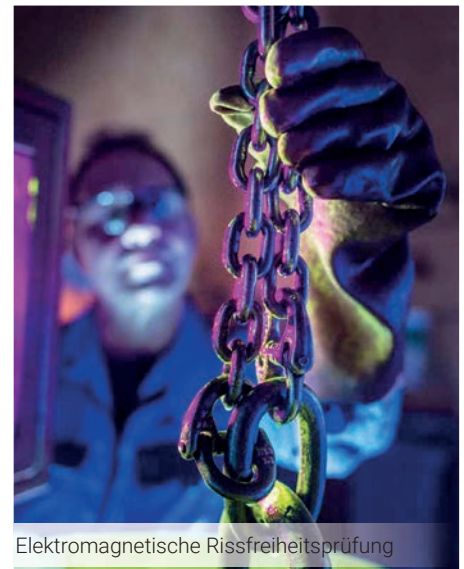
Die Überprüfung der Anschlagkette auf Oberflächenrisse nach dem Magnetpulververfahren (EN ISO 9934 Teil 1) durch qualifizierte Personen ist eine entscheidende Sicherheitskomponente. Die Rundstahlkette und alle Zubehörteile werden mit Hilfe einer Magnetspule magnetisiert und mit einer fluoreszierenden Prüfflüssigkeit besprüht.

Bei der darauffolgenden visuellen Prüfung unter UV-Licht werden die Kette und alle Zubehörteile auf etwaige Risse hin untersucht, die durch Streufluss sichtbar sind. Auffällige bzw. defekte Teile (Rissanzeige) werden sofort gekennzeichnet und für eine eingehende Untersuchung bzw. Instandsetzung ausgesondert.

Instandsetzung

Nur einwandfreie Bauteile werden weiter verwendet!

Defekte Teile werden durch neue Teile ersetzt, die der gleichen Güteklasse und Norm entsprechen (baugleiche Teile). Hiervon ausgenommen sind Bolzen einschließlich der Sicherungsstifte und einzelne Haken; sie müssen vom ursprünglichen Hersteller stammen und für die entsprechende Bauserie vorgesehen sein. Werden alle Haken ausgetauscht, so müssen sie lediglich der gleichen Güteklasse und Norm entsprechen.



Elektromagnetische Rissfreiheitsprüfung

Sichtkontrolle		DGUV Regel 109-017
Kettennenn- dicke in mm	Kettennutz- länge in m	Gehängeart
6	bis 4 ab 4,1	1-Strang / 2-Strang / 3-Strang / 4-Strang
7/8	bis 4 ab 4,1	
10	bis 4 ab 4,1	
13	bis 4 ab 4,1	
16	bis 4 ab 4,1	
18/19	bis 4 ab 4,1	

Rissfreiheitsprüfung		DGUV Regel 109-017
Kettennenn- dicke in mm	Kettennutz- länge in m	Gehängeart
6	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	1-Strang / 2-Strang / 3-Strang / 4-Strang
7	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	
8	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	
10	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	
13	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	
16	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	
18 / 19	bis 2,0 bis 4,0 ab 4,1	



Rissfreiheitsprüfung

Hinweis:

Für Ketten- und Kettengehänge, die von uns geprüft, jedoch nicht repariert werden, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale. Diese Kosten werden Ihnen bei Instandhaltung bzw. Neukauf wieder gutgeschrieben.

Kran- & Hebeteknik sowie individuelle Kransysteme

„Wir bieten Kranlösungen mit vollständigem Leistungspaket - Von der Entwicklungsphase, der Montage und Erstinbetriebnahme bis zur späteren Wartung und Instandhaltung.“

Bruno Wendel - Fachberater Krane



Professionelle Hebeteknik für Industrie und Handwerk

Unsere Kran- und Hebeteknik-Spezialisten bieten individuelle Lösungen und Dienstleistungen rund um Industrie-Krananlagen und Hebeteknik. Das Team verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Hebeteknik und erarbeitet seit vielen Jahren Lösungen in Zusammenarbeit mit unseren Kunden aus den verschiedensten Branchen, wie z. B. Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe, Händler und Kommunalbetriebe.

Wir entwickeln für Sie maßgeschneiderte Lösungen. Dies beinhaltet sowohl die Planung und Entwicklung, als auch die Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme sowie Reparaturen und Ersatzteilservice.

Unsere Service-Techniker reparieren Krane, Kettenzüge, Seilwinden, etc. inklusive der anfallenden Stahl-, Maschinenbauarbeiten und elektrotechnischen Leistungen.

Ersatzteilservice:

Unser Ersatzteilservice beschafft Ersatzteile und Komponenten für:

- Krane (für neue und auch sehr alte Krane)
- Stromzuführungen
- Leitungstrommeln
- Schaltanlagen
- Seil- und Kettenzüge (hand- und kraftbetrieben)
- Fahrwerke
- u. v. m.



Montage Einträgerbahn

Unser Service umfasst:

- Beratung & Entwicklung ✓
- Montage & Inbetriebnahme ✓
- Wartung & Reparatur ✓
- Kranabnahme durch einen Sachverständigen ✓
- UVV-Prüfung nach DGUV ✓
- Umbauten & Einkürzungen ✓
- Umzüge von Krananlagen ✓
- Stahlbauarbeiten nach DIN 15018 (Krane) und DIN 4132 (Kranbahnen) ✓
- Consulting für Projekt- und Bauplanungen ✓
- Statische Nachweise für Krananlagen ✓
- Nachrüsten von Lastmesssystemen ✓
- Laserpositionierungen ✓
- Funkfernsteuerung-Nachrüstung ✓
- Unterstützung bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ✓
- Ausbildung zum Kranfahrer ✓
- Ausbildung zum Staplerfahrer ✓

Prüfungen & Dienstleistungen für Krane und Hebetchnik

(UVV-) Prüfungen nach DGUV

Kran- und Hebezeugprüfungen werden bei uns zuverlässig gemäß § 25 (Sachverständigenprüfung) und § 26 (Sachkundigenprüfung) der DGUV Vorschrift 52 (Krane) durchgeführt.

Auch die Berechnung der Restnutzungsdauer an kraftbetriebenen Hubwerken gemäß § 35 der DGUV Vorschrift 54 leisten wir auf Wunsch im Rahmen unseres UVV-Dienstleistungsangebotes.

Wir prüfen unter anderem:

- viele Arten von Kranen
- Winden, Hub- und Zugeräte
- hand- und kraftbetriebene Hebezeuge
- handbetriebene Flurförderzeuge (Gabelhubwagen)
- Hebebühnen u. v. m.

Der Prüfungsablauf: (Die Beauftragung zur Abnahme / Prüfung erfolgt durch den Betreiber!)

1. Prüfung der Identität des Kranes gemäß Prüfbuch.
2. Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß DGUV-Richtlinien, der DGUV-Unfallverhütungsvorschriften und der Regeln der Technik.
3. Prüfung der Einsatzbedingungen hinsichtlich der Angaben im Prüfbuch, z. B. Hubklasse, Beanspruchungsgruppe und Umgebungsbedingungen.
4. Prüfung des Hubwerkes hinsichtlich des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer.
5. Prüfung des Zustands von Bauteilen und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen, Verschleiß, Korrosion oder sonstiger Veränderungen.
6. Prüfung auf Einhaltung der Sicherheitsabstände.
7. Prüfung auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und der Bremsen.
8. Funktions- und Bremsprobe mit Last, wobei die Prüflast in der Nähe der höchstzulässigen Tragfähigkeit liegen muss.
9. Prüfung auf Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen in Anlehnung an **DGUV Grundsatz 309-001**.



Kranabnahme durch Sachverständigen

Wartung und Instandhaltung

Zur Bewahrung des Sollzustandes nach Herstellervorgabe und zur Werterhaltung bieten wir die Wartung und Instandhaltung der entsprechenden Anlagen. Dies kann in Form von vereinbarten Wartungsintervallen oder auch per Abruf organisiert werden.

Umbau und Modernisierung

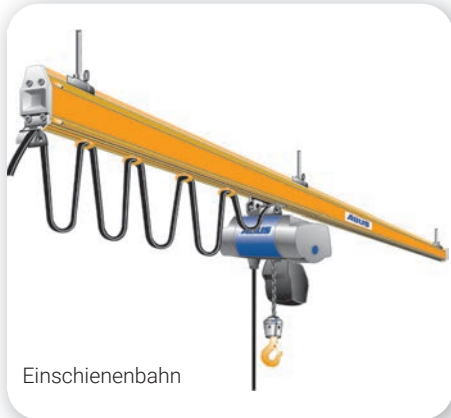
Wir kümmern uns um die Planung und Durchführung von Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen jeglicher Art - einschließlich der zugehörigen Dokumentation, Erstellung von Schaltplänen, Änderung und Neuausfertigung von Prüfbüchern.



Prüfung, Wartung und Reparatur von Schwenkkranen

UVV-Prüfung von Kran- & Hebetchnik sowie individuellen Kransystemen

Auf Anfrage!



Einschienebahn



Zweiträger Brückenkran



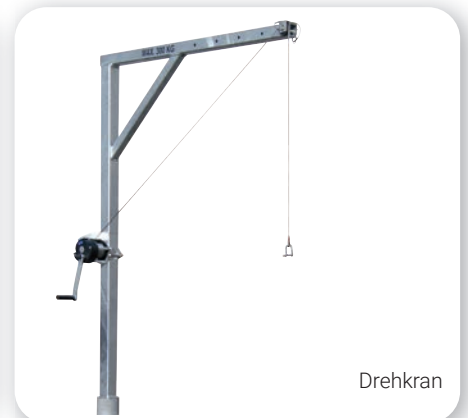
Portalkran



Einträgerbahn



Säulenschwenkran



Drehkran



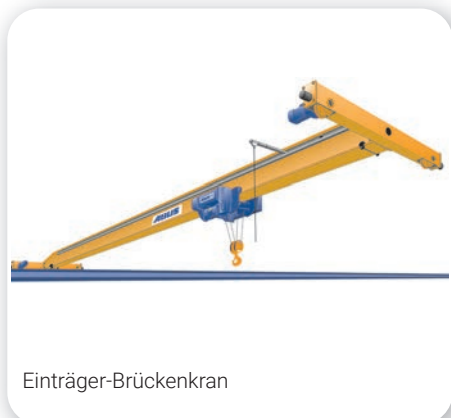
Zweiträgerbahn



Wandschwenkran



Werkstattkran



Einträger-Brückenkran



Kratzeranlagen

Die o. g. Dienstleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber die erforderlichen Prüfgewichte zur Verfügung stellt! Unsere Preise für Miet-Prüfgewichte erhalten Sie auf Anfrage!

Die dargestellten Angebote erstrecken sich nur auf die reine Prüfung pro Kran-Einheit - d. h. ohne Anfahrtskosten, Kilometerpauschalen u. Auslöse. Diese Positionen kommen bei einem Auftrag noch hinzu!

Die Beauftragung von Elektrikern für die Elektroprüfung nach DGUV Vorschrift 3 erfolgt durch den Auftraggeber!

Wir prüfen Krananlagen aller gängigen Fabrikate, u. a.





Hochregallager

UVV-Prüfung - Tore, Türen und Fenster



Sektionalschiebetor oder Rolltor (Rollgitter)

Prüfung von Auffangnetzen und Bauschutznetzen



„Wir bei WIEDENMANN schwören auf die Auffangnetze von HUCK als Absturzsicherung. Diese unterliegen einem exakt definierten Prüfzyklus und -prozess!“



Kennzeichnung:

Jedes Auffangnetz muss gemäß EN 1263-1 deutlich gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss folgende Punkte enthalten:

- Herstellungsdatum, Name des Herstellers
- Netztyp und Maschenweite
- genaue Artikelbezeichnung (Artikelnummer)
- Mindestbruchkraft der Prüfmasche nach ISO 1806
- Prüfnummer der Prüfstelle, welche das Netz zertifiziert hat

Jährliche Prüfung:

An jedem Auffangnetz von HUCK befinden sich Prüfplomben mit gleichlautenden Identifikationsnummern an Schutznetzetikett und Prüfmasche. So wird die Zusammengehörigkeit von Schutznetz und Prüfmasche sichergestellt.

Spätestens ein Jahr nach Herstellungsdatum muss die erste Prüfmasche zu einem autorisierten Prüfer (z. B. Hersteller) geschickt werden. Dieser weist nach, ob das eingesetzte Netz noch die notwendige Festigkeit / Energieaufnahme hat und führt einen schriftlichen Nachweis über die Ergebnisse.

Geltende Normen und Regeln:
 Personenauffangnetze müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen der EN 1263-1 entsprechen. Für die Errichtung bzw. Montage von Auffangnetzen ist die EN 1263-2 sowie die BGR 179 bzw. als Nachfolgeregelung die DGUV-Information Schutznetze hierzu maßgeblich.

Anwendung:

Auffangnetze dienen der Absturzsicherung. Typischerweise werden sie für Bauarbeiten in großer Höhe eingesetzt, wie z. B. beim Hallenbau, beim Freileitungsbau oder auch als Auffangeinrichtung an Arbeitsgerüsten. Sie garantieren eine unbeeinträchtigte Beweglichkeit der Arbeiter.



Auffangnetz



Kennzeichnung gemäß EN 1263-1



Schutznetz-Prüfmaschen

Bei positivem Prüfergebnis erhalten Sie eine neue Prüfplakette mit Identifikationsnummer, welche Sie dann wieder am betreffenden Netz befestigen. Das Netz kann dann ein weiteres Jahr eingesetzt werden.

Prüfung der Kennfäden

DGUV Regel 101-011

Typ	Artikelnummer
Netz der Marke Huck	11000861

UVV-Prüfung von Leitern und Tritten



Klapptritt 3-Stufen

Leitern	
Typ	Artikelnummer
Bockleiter	11000856
Strickleiter	11000859
Leitern/Tritte	11000855

DGUV Info 208-016

Sonstiges	
Typ	Artikelnummer
Rüstung	11000858
Treppe	11000860
Verladerampe	11000857

DGUV Info 208-016

Anforderungen laut DIN EN 131-1 u. -2*

Die Philosophie von WIEDENMANN lautet: Arbeitssicherheit steht über allem! Wir raten grundsätzlich dazu, Leitern jährlich einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Zusätzlich empfehlen wir sofort die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, um notwendige Anpassungsmaßnahmen frühzeitig einleiten zu können.

Hilfreiche Informationen dazu finden Sie in den technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121, Teil 2, über die Händler oder den jeweiligen Hersteller. Achten Sie darauf, dass Sie als Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Nur dann kann beurteilt werden, ob eine Leiter weiterverwendet werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

- Bei allen Leitern, die als Anlegeleiter genutzt werden können, ist nach der neuen Norm ab einer Länge von 3.000 mm eine Standverbreiterung nötig.
 - Standverbreiterung bis zu einer maximalen Breite von 1.200 mm abhängig von der Leiterlänge.
- Bitte beachten Sie: Durch diese neue Anforderung sind bei mehrteiligen Leitern einige Funktionen nicht mehr verfügbar:
- Bei Schiebeleitern, die eingefahren länger als 3.000 mm sind, können die Leiterteile nicht mehr separat genutzt werden.
 - Bei Mehrzweckleitern, die eingefahren länger als 3.000 mm sind, kann die Oberleiter nicht mehr separat genutzt werden; diese Leitern sind auch nicht mehr treppengängig einsetzbar.

Tipp: WIEDENMANN rüstet Leitern mit Traversen bzw. Nachrüsttraversen in zwei Standbreiten 930 mm und 1.200 mm, je nach Modell, nach.

Leitern, die vor dem 1. Januar 2018 noch nach alter Norm produziert worden sind und sich jetzt noch im Bestand befinden, müssen nicht zwangsläufig aus dem Verkehr gezogen werden.

Jedoch wird u. a. von der DGUV eine Nachrüstung mit einer Traverse empfohlen. Es sollte auf jeden Fall eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, mit der ermittelt wird, ob eine Leiter nachgerüstet werden muss. Wir empfehlen immer eine Nachrüstung!

TIPP: Auf einer festen waagrechten Unterlage bietet eine Leiterfußverbreiterung eine viel größere Standsicherheit gegen einseitiges Umkippen.

*EN 131-1:2015 und EN 131-2:2010+A2:2017

Hebezeuge

Mit besten Produkten, guter Beratung sowie unserem Reparatur- und Prüfservice sorgen wir für einen reibungslosen Geräte-Einsatz bei Ihnen.

Wir führen folgende Marken:

Yale[®]

Die bewährten Marken der Columbus McKinnon Gruppe bieten ein umfassendes Programm von Hebezeugen und glänzen durch einen langen Lebensdauerzyklus und einfache Wartung und Reparatur.

TRACTEL

Das im Jahr 1941 gegründete Unternehmen Tractel Greifzug entwickelt, produziert und vertreibt unter anderem Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Instrumente zur Lastmessung.

PULLEYMAN
by **WIEDENMANN**
...weil viel davon abhängt!

Bis zu 300 kg (mit Umlenkflasche sogar bis zu 600 kg!) schwere Lasten können leicht mit dem Akkuschauber gehoben werden. Mit dem patentierten „selbsthemmenden“ Planetengetriebe ist der PULLEYMAN besonders sicher und flexibel einsetzbar.

haacon

Die Haacon Hebeteknik GmbH bietet „Competence in lifting technology“ mit innovativen Lösungen für unterschiedliche Anwendungsgebiete oder spezielle Anforderungen in der mechanischen sowie auch in der elektromechanischen Hebeteknik.

KITO

Die japanische KITO Corporation entwickelt und produziert seit den 1930er Jahren unter anderem Hebezeuge und Zubehör. Seit 2006 werden KITO Kettengehänge auch von Europa aus vertrieben.

HADEF 

Das Fachgebiet der 1904 gegründeten Firma HadeF ist die innovative Hebe- und Fördertechnik. Dazu gehören unter anderem Flaschenzüge (mit Fahrwerk), Ratschzüge, Winden und Elektrokettzüge.

tag iD easy

Statten Sie Ihre Geräte mit RFID aus! Nähere Infos ab Seite 6.

Prüfung, Wartung und Reparatur



UVV-Prüfung von handbetriebenen Hebezeugen

Stirradflaschenzüge

Typ	Artikelnummer
bis 1.000 kg	11000762
bis 2.000 kg	11000763
bis 5.000 kg	11000764
ab 5.000 kg	11000765

DGUV Vorschrift 54



Stirradflaschenzug

Ratschzüge

Typ	Artikelnummer
bis 1.000 kg	11000757
1.001 bis 3.200 kg	11000758
3.201 bis 6.300 kg	11000759
ab 6.301 kg	11000760

DGUV Vorschrift 54



Ratschzug

Fahrwerke

Bezeichnung	Artikelnummer
Haspelfahrwerk	11000751
Rollfahrwerk	11000756

DGUV Vorschrift 54



Rollfahrwerk

Seilzüge, handbetrieben

Typ	Artikelnummer
750 bis 800 kg	11000770
1.500 bis 1.600 kg	11000771
3.000 bis 3.200 kg	11000772
Seilzugseil bis 20 m	11000773
Seilzugseil ab 20 m	11000774

DGUV Vorschrift 54



Handseilzug

Seilwinden

Typ	Artikelnummer
Seilwinde	11000761

DGUV Vorschrift 54

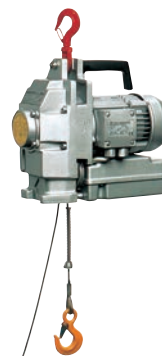


Handbetriebene Seilwinde

Durchlauf-Seilzugwinde / Greifzüge minifor

Typ	Artikelnummer
Greifzug	11000754

DGUV Vorschrift 54



Durchlauf-Seilzugwinde

Stahlwinden

Typ	Artikelnummer
bis 1.500 kg	11000766
1.501 bis 3.000 kg	11000767
3.001 bis 5.000 kg	11000768
ab 5.001 kg	11000769

DGUV Vorschrift 54



Stahlwinde

Umlenkrollen

Typ	Artikelnummer
einrollig, bis 3.000 kg	11000705
einrollig, 3.001 bis 6.000 kg	11000706
einrollig, ab 6.001 kg	11000707
mehrröllig	nach Aufwand

DGUV Regel 109-017



Umlenkrolle für Flaschenzug

Trägerklemmen

Bezeichnung	Artikelnummer
Trägerklemme	11000704

DGUV Regel 109-017



Trägerklemme

UVV-Prüfung - Hebezeug Sonstige

Vakuumheber

Typ	Artikelnummer
Druckluftheber	11000752

DGUV Vorschrift 54



Druckluft-Vakuumheber

Druckluftzüge

Typ	Artikelnummer
Druckluftzug	11000753

DGUV Vorschrift 54



Druckluft-Kettenzug



Vakuum-Fensterheber

Vakuumheber

Typ	Artikelnummer
Vakuumheber	11000775

DGUV Vorschrift 54



Hubtische / Materialhebebühnen

Typ	Artikelnummer
Hubtisch	11000724

DGUV Regel 100-500



Gabelhubwagen

Typ	Artikelnummer
Hand-Gabelhubwagen	11000720

DGUV Vorschrift 68

Gabelhochhubwagen

Typ	Artikelnummer
Gabelhochhubwagen	11000719

DGUV Vorschrift 68

Gabel-Hubwagen

Zubehör für Gabelstapler

Typ	Artikelnummer
Stapler-Arbeitskorb	11000717
Gabelzinkenverlängerung	11000722
Staplerhaken	11000718
Stapler-Teleskoplader	11000721

DGUV Vorschrift 68



Gabelstapler-Haken

Arbeitsbühnen

Typ	Artikelnummer
Hebebühne	11000723

DGUV Regel 100-500



Arbeitsbühne

UVV-Prüfung - Elektro-Hebezeuge

**Wir bieten neben TOP Beratung und Marken-Auswahl
auch alle Diensleistungen rund um das Produkt!
Von der UVV-Prüfung bis hin zur Kalibrierung!**



Prüfung Elektro-Kettenzüge, 3 m Hub

Typ	Artikelnummer
500 kg ohne Fahrwerk	11000726
500 kg mit Rollfahrwerk	11000729
500 kg mit Haspelfahrwerk	11000728
500 kg mit Elektrofahrwerk	11000727
1.000 kg ohne Fahrwerk	11000730
1.000 kg mit Rollfahrwerk	11000733
1.000 kg mit Haspelfahrwerk	11000732
1.000 kg mit Elektrofahrwerk	11000731
2.000 kg ohne Fahrwerk	11000734
2.000 kg mit Rollfahrwerk	11000737
2.000 kg mit Haspelfahrwerk	11000736
2.000 kg mit Elektrofahrwerk	11000735
3.000 kg ohne Fahrwerk	11000738
3.000 kg mit Rollfahrwerk	11000741
3.000 kg mit Haspelfahrwerk	11000740
3.000 kg mit Elektrofahrwerk	11000739
5.000 kg ohne Fahrwerk	11000742
5.000 kg mit Rollfahrwerk	11000745
5.000 kg mit Haspelfahrwerk	11000744
5.000 kg mit Elektrofahrwerk	11000743
Mehrlänge Kette / m	11000746

DGUV Vorschrift 54



ABUS ABU Compact GM2



LIFTKET Elektrokettenzug



Tractel Trailift TS Elektrokettenzug



ABUS ABU Compact GM8

Prüfung Elektro-Durchlaufwinden

Typ	Artikelnummer
mit Fahrwerk	11000749
ohne Fahrwerk	11000748
Seilzugseil	11000750

DGUV Vorschrift 54



Tractel Tirak Winde



PULLEYMAN Seilwinde

Prüfung Seilwinden PULLEYMAN

Typ	Artikelnummer
Seilwinde	11000755

DGUV Vorschrift 54



Elektro Seilwinde



Tractel Minifor Motorseilzug

Prüfung Elektro-Seilwinden

Typ	Artikelnummer
Elektro-Seilwinde	11000747

DGUV Vorschrift 54

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung bei Veranstaltungen und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein!

Bei Veranstaltungen und Produktionen für Fernsehen, Hörfunk und Film, aber auch in Theatern, Opern oder auf Konzerten, hat Sicherheit oberste Priorität!

Sicherheit beim Halten von Lasten über Personen sind in gesetzlichen Anforderungen und im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Information 215-313

sowie DGUV Information 209-013) beschrieben. Demnach müssen die eingesetzten Arbeitsmittel mindestens jährlich von einer befähigten Person geprüft werden. Zusätzlich ist für Ketten alle 3 Jahre eine Rissfreiheitsprüfung durchzuführen (siehe Seite 13). Unser Fachpersonal ist befähigt, Traversen und Anschlagmittel für die



Veranstaltungstechnik nach DGUV Vorschrift 17 zu prüfen.

Veranstaltungsstative

Typ	Artikelnummer
Veranstaltungsstativ	11000870

DGUV Vorschrift 17

Elektro-Kettenzüge

Typ	Artikelnummer
Elektro-Kettenzug	siehe Seite 23

DGUV Vorschrift 17



Veranstaltungsstativ

Elektro-Kettenzug

Trägerklemmen

Bezeichnung	Artikelnummer
Trägerklemme	11000704

DGUV Vorschrift 17



Trägerklemme

Polyesterrundschlinge

Polyesterrundschlingen

Bezeichnung	Artikelnummern
Polyesterrundschlinge	siehe Seite 12

DGUV Vorschrift 17

Zurrgurte

Typ	Artikelnummern
Zurrgurt	siehe Seite 12

DGUV Info 214-003



Zurrgurte

Schäkel

Sonstiges

Typ	Artikelnummer
Lasthaken	11000683
Ratschlastspanner	11202695 DGUV Info 214-003
Schäkel	11000703

DGUV Regel 109-017



UVV-Prüfung für Veranstaltungstechnik

Anschlagseile

Unser Prüfangebot finden Sie auf Seite 10.

Hebebänder

Bezeichnung	Artikelnummern
Hebeband	siehe Seite 12

Rigging-Slings

Bezeichnung	Artikelnummer
Rigging-Sling, bis 9 mm und 8 m Umfang	11000870

Auffanggurte

Bezeichnung	Artikelnummer
Haltegurt	11000100
Rettungsgurt/-dreieck/Abseilgurt	11000107
Auffanggurt	11000087
Weste mit integriertem Auffanggurt	11000089
Halte- & Auffanggurt (Sitzgurt)	11000088

Seile

Bezeichnung	Artikelnummer
Halteseil (maximal 2 m Länge)	11000101
Halteseil mit Karabinern (Masthalteseil)	11000102
Anschlagseil/-schlinge (maximal 2 m Länge)	11000085
Bandfalldämpfer ohne Verbindungsmittel	11000092
Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer	11000093
Sicherungsseil (maximal 5 m Länge)	11000113
Sicherungsseil (maximal 10 m Länge)	11000114
Sicherungsseil (maximal 15 m Länge)	11000115
Sicherungsseil (maximal 20 m Länge)	11000116
Sicherungsseil (maximal 25 m Länge)	11000117
Sicherungsseil (26 m - maximal 60 m Länge)	11000118 - 11000124
Sicherungsseil (über 60 m Länge)	11000125

Gerätewäsche

Bezeichnung	Artikelnummer
Seilwäsche	11000127
Gurtwäsche	11000099

Diverses

Bezeichnung	Artikelnummer
Bandschlingen	11000091
Kantenschutzblech	11000105
Karabiner	11000106
Drehwirbel	11000094
Riggingplatte	11000110
Verlängerungsgurtband (Rückenösenverlängerung)	11000137
Umlenkrolle	11000135
Abseilachter	11000078
Schutzhelm	11000111
Seilstoppgerät/Seilklemme/Steigklemme	11000126
Teleskopstange mit Adapter (Haken)	11000134
Höhensicherungsgerät-Halterung (am Dreibein)	11000103

DGUV Regel 109-017



DGUV Vorschrift 17



DGUV Vorschrift 17

DGUV Vorschrift 17



DGUV Vorschrift 17



DGUV Vorschrift 17



UVV-Prüfung für Werkzeughydraulik

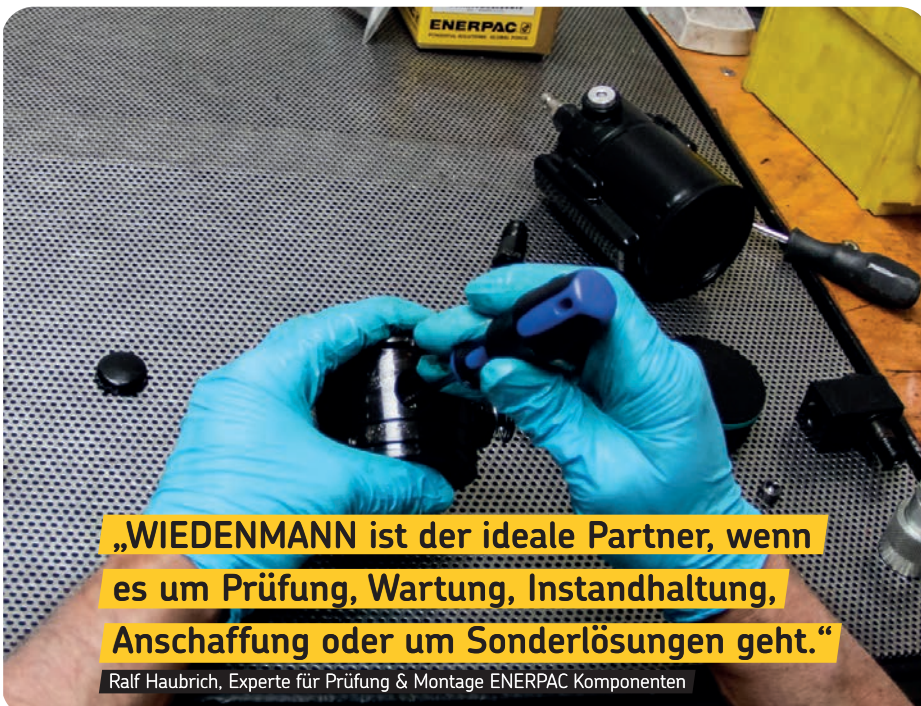


Unser strategischer Vertriebspartner ENERPAC ist anerkannter Weltmarktführer in Sachen Hochdruckhydraulik.

Darin bietet das amerikanische Unternehmen ein weites Leistungsspektrum, welches von Hydraulikzylindern, Zubehörteilen und Systemkomponenten bis hin zu ganzen Hydraulikpressen für Produktion, Wartung, Betrieb und Reparaturen in der Fertigungs- und Bauindustrie reicht.

WIEDENMANN ist Ihr autorisierter ENERPAC Service Stützpunkt und im Bereich der Hochdruckhydraulik der ideale Partner, wenn es um Prüfung, Wartung, Instandhaltung, Anschaffung oder Sonderlösungen geht. Unsere Mitarbeiter werden kontinuierlich geschult, um immer auf dem neuesten Stand der Produkte zu sein.

Die Ansprüche im Wettbewerb steigen ständig und der Bedarf an kundenindividuellen Lösungen, Rechtssicherheit und immer komplex-eren Strukturen erfordern einen zuverlässigen Partner. ENERPAC und WIEDENMANN haben es sich zur Hauptaufgabe gemacht, Sie bestmöglich in den aufgeführten Bereichen zu unterstützen.



Achtung!

Tauschen Sie Ihre Schläuche rechtzeitig aus, um Verletzungen des Bedienungspersonals zu vermeiden. Die maximale Verwendungsdauer von Schlauchleitungen beläuft sich auf 6 Jahre (einschließlich einer Lagerungsdauer von 2 Jahren) ab Herstellungszeitpunkt (empfohlener Richtwert nach DGVV Regel 113-020).



Werkstattkrane, hydraulisch

DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Werkstattkran	11000785

Heber

DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Heber	11000776



ENERPAC Powerheber - Maschinenheber

Maschinenheber

DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Maschinenheber	11000777



ENERPAC Hydraulik-Heber

Pumpen

DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Handpumpe	11000778
Elektrische Pumpe	11000779
Ultra Hochdruck Handpumpe (2800 bar)	11000780



ENERPAC Handpumpen

Spreizer

DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Spreizer	11000784



ENERPAC Flanschspreizer

Zylinder

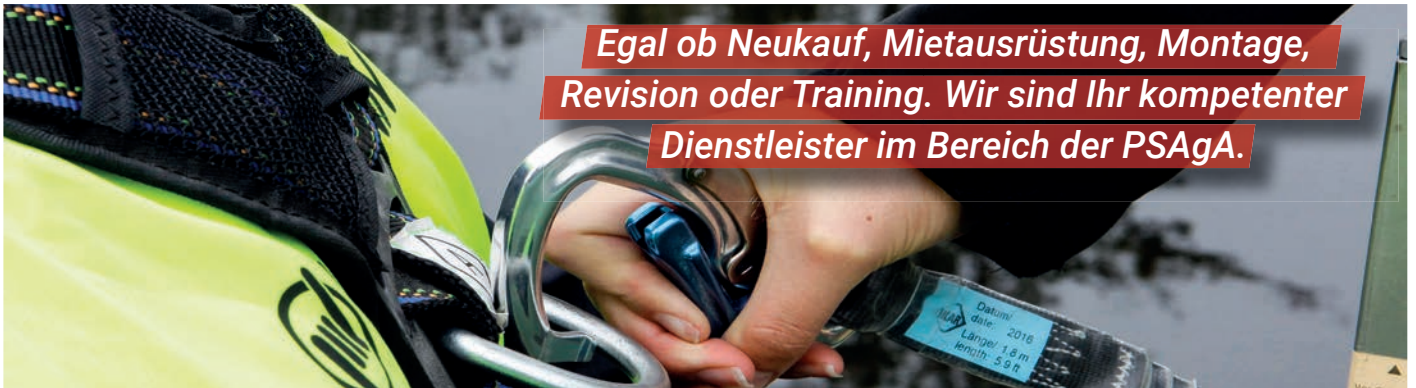
DGVV Information 209-070

Bezeichnung	Artikelnummer
Zylinder	11000786
Zylinder mit 80t	11000787



ENERPAC Hydraulikzylinder

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Egal ob Neukauf, Mietausrüstung, Montage, Revision oder Training. Wir sind Ihr kompetenter Dienstleister im Bereich der PSAGa.

Seit mehr als 40 Jahren prüfen, warten und/oder reparieren wir Auffanggurte, Verbindungsmittel, Höhensicherungsgeräte, Rettungshubgeräte, Abseilgeräte, Lastsicherungsgeräte sowie horizontale und vertikale Schienen- und Seilsicherungs-systeme.

Wir sind ein herstellertestifiziertes Service-Center. Durch die ständige Schulung unseres Service-Personals sind wir befähigt, über 100 verschiedene baumustergeprüfte Geräte zu revidieren. Unsere Prüfungen führen wir gemäß den Vorschriften der DGUV, sowie den Herstellervorgaben durch.

Wir sind CRESTO Service Stützpunkt und Spezialist für ROLLGLISS Rettungs- und Evakuierungsgeräte. Wir prüfen auf Wunsch auch bei Ihnen vor Ort. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.



Zertifizierter CRESTO Service Stützpunkt



Multi-Rail Schienen-Montage

Inhaltsverzeichnis PSAGa

Benzenberg & Zemke, Cresto, Ikar	S. 29-30
ISC, Miller, Mittelmann, North	S. 31
Protecta, PSA Sicherheitstechnik	S. 32
Rollgliss, Sala	S. 33
Sala, Skylotec	S. 34
Söll, Tractel, Fremdrevisionsen	S. 35
Masten & Ausleger, Zubehör	S. 36
Allgemeine Prüfbedingungen/ -informationen	S. 37

Weitere Geräte-Marken, die wir direkt vom Hersteller prüfen lassen können: u. a. **Checkmate, Haca, Hailo, Martin, Neofeu, Preising, Protector, Ridge Gear, Yale**

Wiedenmann ist Spezialist für Revisionen an ROLLGLISS-Geräten

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Abseilgeräte

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Klein-Siloeinfahrgerät	11000486
Siloeinfahrgerät	11000485

Siloeinfahrgerät



Abseilgeräte

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
ResQ Ed Pro	11000171
ResQ Ed Pro	11000172
ResQ DD-E	11000186
ResQ DD	11000185



ResQ DD



ResQ RED Pro



Dreibeine

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
DB-A2	11000236
DB-AR	11000237
DB-A1	11000238
DB-A1 kurz	11000239



DB-AR

Höhensicherungsgeräte H-Serie

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
H 12	11000241
H 18	11000242
H 24	11000243
H 33	11000244
H 42	11000245
H 65	11000246

Höhensicherungsgeräte HPB/HPS-Serie

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
HPB 7	11000250
HPB 12	11000251
HPB 14	11000252
HPS 5	11000253
HPS 6	11000254
HPS 9,5	11000255
HPS 12	11000256
HPS 15	11000257
HPS 18	11000258



HPB 12



H 12

Höhensicherungsgeräte m. Rettungshub HRA-Serie

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
HRA 9,5	11000259
HRA 12	11000260
HRA 15	11000261
HRA 16	11000262
HRA 18	11000263
HRA 20	11000264
HRA 24	11000265
HRA 33	11000266
HRA 42	11000267
HRA 65	11000268



HRA18 / HRA 15 / HRA 42

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Höhensicherungsgeräte HWB/HWPB-Serie

Bezeichnung	Artikelnummer
HWB 1,8	11000269
HWB 2	11000270
HWB 2,5	11000271
HWB 2,8	11000272
HWB 3,5	11000273
HWDB 2	11000274
HWDB 2 R	11000275
HWPB 3,5	11000276
HWPB 5,5	11000277
HWPB 7	11000278
HWPB 7	11000279
HWPB 12	11000280
HWPB 14	11000281
HWPB 15	11000282

DGUV Regel 112-199



HWPB2/HWPB12

Höhensicherungsgeräte HWPS/HWS-Serie

Bezeichnung	Artikelnummer
HWPS 3	11000283
HWPS 4,5	11000284
HWPS 6	11000285
HWPS 9	11000286
HWPS 12	11000287
HWPS 18	11000288
HWPS 24	11000289
HWS 4,5	11000290
HWS 6	11000291
HWS 9	11000292
HWS 12	11000293
HWS 18	11000294
HWS 24	11000295

DGUV Regel 112-199



HWPS3/HWPS12

Abseilgeräte ABS/HAS-Serie

Bezeichnung	Artikelnummer
ABS 3R	11000299
ABS 3RH	11000300
ABS 3W	11000297
ABS 3WH	11000298
ABS 4	11000301
ABS 4WH	11000302
ABS 5	11000303
ABS 5 D	11000304
HAS 9	11000305
HAS 16	11000306
HAS 18	11000307
HAS 30	11000308

DGUV Regel 112-199



HAS 9

HL

Lastsicherungsgeräte HL-Serie

Bezeichnung	Artikelnummer
HL 7	11000247
HL 16	11000248
HL 20	11000249

DGUV Regel 112-199

Mini-Höhensicherungsgerät ACB

Bezeichnung	Artikelnummer
ACB 1.8	11000240

DGUV Regel 112-199

ACB 1.8

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

I|S|C

Solutions in Metal

Höhensicherungsgerät

Bezeichnung	Artikelnummer
UB 171	11000311

DGUV Regel 112-199



UB 171

MILLER

by Honeywell

Höhensicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
Falcon 6,2 m	11000325
Falcon 10 m	11000326
Falcon 15 m	11000327
Falcon 20 m	11000328
Mightylite MI 50	11000332
Mightylite MI 54	11000333
Mightylite MI 55	11000334
Mightylite MI 56	11000335
Mightylite MI 57	11000336
Mightylite MI 58	11000337
Mightylite MI 70	11000338
Mightylite MI 71	11000339
MightEvac MI65	11000329
MightEvac MI66	11000330
MightEvac MI67	11000331

DGUV Regel 112-199



Mightylite MI710



MightEvac



Falcon

Abseilgerät

Bezeichnung	Artikelnummer
SafEscape Elite	11000341

DGUV Regel 112-199



SafEscape Elite

Mittelmann
Sicherheitstechnik

Abseilgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
RG 10	11000346
RG 10 Hub	11000347

DGUV Regel 112-199



RG 10

NORTH Keine Reparatur mehr möglich
aufgrund Ersatzteilversorgung!

by Honeywell

Abseilgerät

Bezeichnung	Artikelnummer
FP1/306 W	11000358

DGUV Regel 112-199

Abseilgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
FP2/415 R	11000359
FP3/425 R	11000361
FP3/433 R	11000362

DGUV Regel 112-199



FP2/415 GR



FP1/306 W

Abseilgerät

Bezeichnung	Artikelnummer
FP2/715 GR	11000360

DGUV Regel 112-199

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Fall Protection

Höhensicherungsgeräte AD-Serie*

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
AD120	11000367
AD210	11000368
AD212	11000369
AD215	11000370
AD216	11000371
AD220	11000372
AD222	11000373
AD225	11000374
AD230	11000375
AD232	11000376
AD306	11000377
AD310	11000378
AD340	11000379
AD515	11000381
AD525	11000382



AD 111

* Sollte das Gerät aufgrund von Mängeln repariert werden müssen, so kann eine 100 %-ige Garantie der Instandsetzung nicht mehr gegeben werden, da nicht mehr alle Ersatzteile erhältlich sind.

Höhensicherungsgerät Rebel

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Rebel 6-15 m	11000389 - 11000392
Rebel 20 m	11000394
Rebel 25 m	11000395
Rebel 30 m	11000396



Rebel

Höhensicherungsgerät mit Rettungshub Rebel

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Rebel 15 m	11000393



Rebel mit Rettungshub



Sauvmatic AG432

Abseilgeräte

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Bimatic II AG152	11000383
Trolmatic AG360	11000384
Trolmatic AG399	11000385
Sauvmatic AG432	11000386



Dreibein AM 100

Dreibein

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
AM 100	11000387

Lastsicherungsgerät

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
AD 412/300	11000380



AG 10 Hub A



AD 412/300



Abseilgeräte

DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
AG 10	11000399
AG 10 Hub	11000400

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Rettungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
R300	11000404
R300 Große Revision	11000402
R350	11000405
R350 Große Revision*	11000403

DGUV Regel 112-199

*zzgl. Ersatzteilpaket für große Revision R350



R350

Handwinde

Bezeichnung	Artikelnummer
AG6800300 / AG6800300B	11000397

DGUV Regel 112-199



AG6800300



Höhensicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
DBS6	11000406
DBS12	11000407
DBU Integra R	11000408
DBU Matic	11000409
KD2PS 15	11000411
KD2PS 25	11000413
KD2PS 39	11000415
KD2PS 15R	11000412
KD2PS 25R	11000414
KD2PS 39R	11000416
KD3RSB57 (SB57)	11000428
KD3RSB150 (SB150)	11000429
KD3RSB330 (SB330)	11000430
P-6AR (KD1100/2 + KD16AR/1)	
SPB 10 W	11000446
SPB 15	11000447
SPB 20	11000448
Sealed-Blok 4,5	11000436
Sealed-Blok 9	11000437
Sealed-Blok 15	11000439
Sealed-Blok 25	11000441
Sealed-Blok 40	11000443
Sealed-Blok 53	11000445
Sealed-Blok mit Rettungshub 9R	11000438
Sealed-Blok mit Rettungshub 15R	11000440
Sealed-Blok mit Rettungshub 25R	11000442
Sealed-Blok mit Rettungshub 40R	11000444
Sealed-Blok RSQ 15RSQ	11000432
Sealed-Blok RSQ 25RSQ	11000434
Sealed-Blok mit RH und RSQ 15RRSQ	11000431
Sealed-Blok mit RH und RSQ 25RRSQ	11000433
Ultra-Lok 3,35; Band	11000449
Ultra-Lok 3,75; Band	11000450
Ultra-Lok 6,10; Band	11000452
Ultra-Lok 6	11000451
Ultra-Lok 9	11000453
Ultra-Lok 15	11000455
Ultra-Lok 25	11000458
Ultra-Lok 9 Edge	11000454
Ultra-Lok 15 Edge	11000456
Ultra-Lok 15 RSQ	11000457

DGUV Regel 112-199



KD2PS 15R



Sealed Blok mit Rettungshub



Ultra Lok RSQ

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Horizontale Anschlageinrichtung

Bezeichnung	Artikelnummer
EZ-Line	11000410

DGUV Regel 112-199



EZ-Line

Dreibein

Bezeichnung	Artikelnummer
PT7	11000420
PT9	11000421

DGUV Regel 112-199



PT7

Abseilgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
DBU Matic	11000409
Rescumatic	11000419
Rollstop RPD 50	11000426
Rollstop RPD 100	11000427

DGUV Regel 112-199



Rescumatic

Rettungswinden

Bezeichnung	Artikelnummer
P-W60L	11000423
P-W120L	11000424
DIGITAL Serie Personenwinde	11000422

DGUV Regel 112-199



P-W60L

Lastsicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
Small	11000417
Medium	11000418

DGUV Regel 112-199



HK 5



Lastsicherungsgerät



Höhensicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
HSG-HK 3, HSG-002-3	11000463
HSG-HK 4, HSG-002-4	11000464
HSG-HK 5, HSG-002-5	11000465
HSG-HK 6, HSG-002-6	11000467
HSG-HK 8, HSG-002-8	11000469
HSG-HK 10, HSG-002-10	11000470
HSG-HK 15, HSG-002-15	11000472
HSG-HK 20, HSG-002-20	11000473
HSG-HA 6, HSG-003-6	11000474
HSG-HA 8, HSG-003-8	11000475
HSG-HA 10, HSG-003-10	11000476
HSG-HA 15, HSG-003-15	11000477
HSG-HR 15, HSG-004-15	11000478
HSG-HR 15 T, HSG-004-15T	11000479

DGUV Regel 112-199



HR 15

Abseilgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
AGR 2000	11000462
Safetyroll	11000482
Swissroll	11000483

DGUV Regel 112-199



Swissroll

-> keine Ersatzteile,
-> keine Seile mehr erhältlich

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz



Höhensicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
HSG 3, 6-2650	11000497
HSG 5, 6-2550	11000494
HSG 5, 6-2600	11000496
HSG 10, 6-2502	11000492
HSG 12, 6-2505	11000493
HSG 14, 6-2914	11000502
HSG 16, 6-2000	11000487
HSG 22, 6-2200	11000489
HSG 30, 6-2400	11000490

DGUV Regel 112-199



HSG 5



HSG 16

Höhensicherungsgeräte mit Rettungshub

Bezeichnung	Artikelnummer
Dynevac 30, 6-2700	11000498
Revac 16, 6-2716	11000499
Revac 30, 6-2730	11000500

DGUV Regel 112-199



Revac 16



Lasi 5

Lastsicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
Lasi 5, 6-2550L	11000495
Lasi 10, 6-2000L	11000488
Lasi 15, 6-2400L	11000491

DGUV Regel 112-199



KSG 12

Abseilgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
KSG 12, 6-6600	11000503
KSG 30, 6-6650	11000504

DGUV Regel 112-199

Dreibeine

Bezeichnung	Artikelnummer
6-2780	11000501

DGUV Regel 112-199



6-2780

TRACTEL

Prüfung Höhengsicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
blocfor 10	11000509
blocfor AES10	11000510
blocfor 20	11000512
blocfor 30	11000514
blocfor 20R	11000513
blocfor 30R	11000515

DGUV Regel 112-199



Blocfor 10

Fremdreversionen

Höhensicherungsgeräte

Bezeichnung	Artikelnummer
Néofeu LE VRAI NS5San	11000351
Néofeu LE VRAI NS10	11000353
Néofeu LE VRAI NS15	11000354
Néofeu LE VRAI NCS20	11000356
Néofeu LE VRAI NS	11000357
Néofeu LE VRAI NS15TS	11000355
Martin HSRG 5-20	11000324
Yale CMHCR200-10	11000527
Yale CMHCR300-28	11000530
Bimet HSG-SR 15	11000141

DGUV Regel 112-199



CMHCR200-10



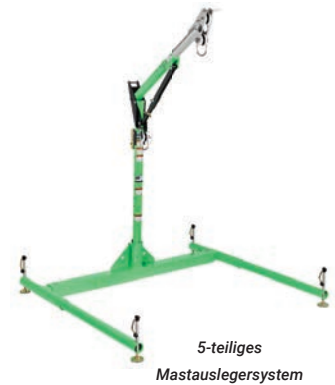
HSRG 5-20

UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Masten & Ausleger

Bezeichnung	Artikelnummer
Mastauslegersystem (5-teilig)	11000194
Mastausleger (einteiliger Davit-Arm)	11000191
Auslegerarm	11000188
Mast (Verlängerung für Auslegerarm)	11000190
Mastbasis (3-teilig)	11000192
Stangenausleger mit Trägerstange	11000195
Boden- oder Wandhülse	11000193
Brüstungsklemme	11000189

DGUV Regel 112-199



Auffanggurte

Bezeichnung	Artikelnummer
Haltegurt	11000100
Rettungsgurt/-dreieck/Abseilgurt	11000107
Auffanggurt	11000087
Weste mit integriertem Auffanggurt	11000089
Halte- & Auffanggurt (Sitzgurt)	11000088
Kanalarbeitshose mit integriertem Auffanggurt	11000104
Siloeinfahrhose	11000131
Weste mit integriertem Halte- & Auffanggurt	11000090

DGUV Regel 112-199



Seile

Bezeichnung	Artikelnummer
Halteseil (maximal 2 m Länge)	11000101
Halteseil mit Karabinern (Masthalteseil)	11000102
Anschlagsseil/-schlinge (maximal 2 m Länge)	11000085
Bandfalldämpfer ohne Verbindungsmittel	11000092
Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer	11000093
Sicherungsseil (maximal 5 m Länge)	11000113
Sicherungsseil (maximal 10 m Länge)	11000114
Sicherungsseil (maximal 15 m Länge)	11000115
Sicherungsseil (maximal 20 m Länge)	11000116
Sicherungsseil (maximal 25 m Länge)	11000117
Sicherungsseil (26 m - maximal 60 m Länge)	11000118 - 11000124
Sicherungsseil (über 60 m Länge)	11000125

DGUV Regel 112-199



Sitze

Bezeichnung	Artikelnummer
Sitzbrett mit 2 Karabiner (für Auffanggurte)	11000132
Sitz für Silo-Einfahrgeräte	11000095
Rettungsstuhl	11000108
Rettungstrage (ohne Austausch der Bebänderung)	11000109
Abseilspinne für Rettungstrage	11000081

DGUV Regel 112-199



Diverses

Bezeichnung	Artikelnummer
Bandschlingen	11000091
Kantenschutzblech	11000105
Karabiner	11000106
Drehwirbel	11000094
Riggingplatte	11000110
Verlängerungsgurtband (Rückenösenverlängerung)	11000137
Umlenkrolle	11000135
Abseilachter	11000078
Schutzhelm	11000111
Seilstoppgerät/Seilklemme/Steigklemme	11000126
Teleskopstange mit Adapter (Haken)	11000134
Höhensicherungsgerät-Halterung (am Dreibein)	11000103

DGUV Regel 112-199



UVV-Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Gerätewäsche DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Seilwäsche	42aus-seilwäsche
Gurtwäsche	42aus-gurtwäsche



Anschlagpunkte EN 795 DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Anschlagpunkt (abnehmbares Steckbolzen-System)	42aus-anschlagpunkt1
Tür-/Fenstertraverse	42aus-anschlagpunkt2
Anschlaganker (gleitender oder fester Trägeranker)	42aus-anschlagpunkt3



Anschlagpunkt
abnehmbar

Geräte DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
mitlaufendes Auffanggerät mit Verlängerungsgurtband (ohne Seil)	42aus-auffanggerät
Steigschutzläufer (ohne Seil und Zubehör)	42aus-steigläufer
Abseilgerät (ohne Seil und Zubehör)	42aus-abseilgerät1
Abseilgerät mit Mehraufwand (ohne Seil und Zubehör)	42aus-abseilgerät2
Äußere Sichtprüfung am Höhensicherungsgerät	42aus-sichtprüfung1
Innere Sichtprüfung am Höhensicherungsgerät	42aus-sichtprüfung2
Sichtüberprüfung von Vakuumverpackung	42aus-sichtprüfung3



Abseilgerät



Höhensicherungsgerät

Gerätesätze DGUV Regel 112-199

Bezeichnung	Artikelnummer
Gerätesatz horizontale, mobile Absturzsicherung	42aus-gerätesatzhma
Gerätesatz Absturzsicherung (gemäß DIN 14800-17)	42aus-gerätesatzabst
Gerätesatz Flaschenzug (gemäß DIN 14800-16)	42aus-gerätesatzfla



Gerätesatz Absturzsicherung

Allgemeine Prüfbedingungen / -informationen:

Bitte senden Sie uns Ihre Geräte mit einem kurzen Anschreiben an folgende Adresse:

Wiedenmann Seile GmbH
Niederlassung Marktstift
Warenannahme Tor 5
Im Sachsen 14
97340 Marktbreit

Wiedenmann Seile GmbH
Niederlassung Brehna
Delitzscher Straße 5
06796 Sandersdorf-Brehna

Wiedenmann Seile GmbH
Niederlassung Nürnberg
Lechstrasse 21
90451 Nürnberg

Wiedenmann Seile GmbH
Service Stützpunkt Issum
Bogenstraße 27
47661 Issum

- Die oben angegebenen Preise beziehen sich auf die Arbeitszeit (UVV-Grundpreis).
- Anfallende Ersatzteilkosten bei einer Reparatur sind ohne Gerätebegutachtung nicht ermittelbar.
- Über die Kosten von Ersatzteilen sowie von eventuell benötigten Austauschartikeln (Zubehör) werden Sie vor Reparatur mittels eines Kostenvoranschlags in Kenntnis gesetzt.
- Bei größeren Reparaturen oder aufwendigen Gerätereinigungsarbeiten können Mehrkosten zum UVV-Grundpreis entstehen, die nach zeitlichem Aufwand berechnet werden.
- Für nicht genehmigte Revisionen/Reparaturen oder nicht reparierbare Geräte verlangen wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr pro Gerät. Diese werden Ihnen bei Geräteneukauf wieder erstattet.
- Bei UVV-Prüfungen ist die Zahlung 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erbringen. Die Lieferbedingung für UVV-Prüfungen ist stets ab Werk.



- Entwicklung und Berechnung gemäß DIN EN, AU oder ANSI Normen
- Hochwertige Produktqualität, hergestellt in Deutschland
- Montage & Inbetriebnahme | UVV-Prüfung
- Langjährige Ersatzteil-Verfügbarkeit
- Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090-2 EXC3 und DIN EN ISO 3834-2

In unserer Stahlmanufaktur kümmern sich bestens ausgebildete Mitarbeiter neben Konstruktion, Planung und Fertigung auch um die komplette Dokumentation sowie um Montage, Inbetriebnahme und Instandsetzung.

Wir fertigen **individuelle Lastaufnahmemittel** bis zu 500 t Tragfähigkeit - u. a. Traversen, Sondergreifer, Ablegegestelle und bauaufsichtlicher Stahlbau - auf erstklassigem und rechtssicherem Niveau. WIEDENMANN verfügt über die Zertifizierungen DIN EN 1090-2 EXC3 und DIN EN ISO 3834-2.

tag iD easy

Statten Sie Ihre Geräte mit RFID aus! Nähere Infos ab Seite 6.

UVV-Prüfungen:

Wir führen auch die gemäß der DGUV Regel 109-017 vorgeschriebene jährliche Sachkundigen-Prüfung von Lastaufnahmemitteln in unseren Werken oder auf Wunsch auch direkt in Ihrem Betrieb durch.



Tambourtraverse mit 75 t Tragfähigkeit in Aktion in einem Papierwerk

UVV-Prüfung von Lastaufnahmemitteln

Balancer

DGUV Vorschrift 54

Bezeichnung	Artikelnummer
Balancer	11000725



Balancer-Gewichtsausgleicher



Kranwaage

Kranwaage

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Kranwaage (nur Prüfung ohne Kalibrierung!)	11000871

Klemmen

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Rollenklemme	11000834
Schraubklemme	11000837
Seilzugklemme	11000838

Greifer

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Fassgreifer	11000823
Greifer	11000824
Rohrgreifer	11000833



Krangabel



Rohrgreifer



Fassgreifer

Krangabel

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Krangabel	11000828



Lasthebemagnet

Lasthebemagnet

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Lasthebemagnet	11000830

Traversen

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Kreuztraverse	11000845
Schienentraverse	11000846
sonstige Traverse	11000839
feste Traverse, bis 5 t / 3 m	11000843
feste Traverse, ab 5 t / 3 m	11000841
verstellbare Traverse, bis 5 t / 3 m	11000844
verstellbare Traverse, ab 5 t / 3 m	11000842
H-Traverse, bis 5 t / 3 m	11000827
H-Traverse, ab 5 t / 3 m	11000826
Big Bag Traverse	11000840

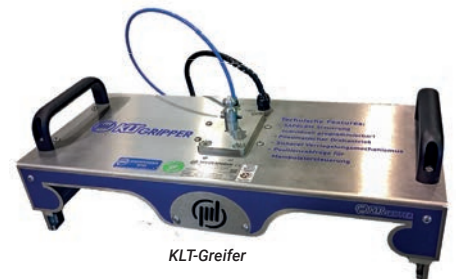


Kreuztraverse

Zangen

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Greif-Zange	11000825
Profil-Zange	11000832
Rollen-Zange	11000835
Schienen-Zange	11000836



KLT-Greifer

Sonstige Lastaufnahmemittel

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Lastwendegerät	11000829
Plattenheber	11000831

Blechklemmen

DGUV Regel 109-017

Bezeichnung	Artikelnummer
Tragfähigkeit bis 3.000 kg	11000820
Tragfähigkeit bis 6.000 kg	11000821
Tragfähigkeit ab 6.000 kg	11000822



Blechklemme



Plattenheber



Blechgriever

Unser Kooperationspartner für Arbeitssicherheits-Schulungen



Qualifizierungen und Unterweisungen sind ein wichtiger Bestandteil in der Arbeitssicherheit. Unser Partner für Schulungen für diesen Bereich ist die Agora Akademie für Arbeitsschutz.

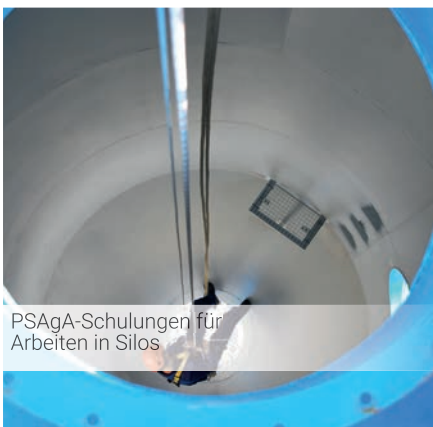
- Zertifizierte, anerkannte Referenzbildungseinrichtung
- Hochqualifiziertes Team von Arbeitsschutz-Experten und Trainern
- Qualifizierte Ausbildung Ihrer Mitarbeiter*innen
- Umfangreiches Seminar- und Veranstaltungsprogramm mit offenen Schulungen für Einzelteilnehmer*innen
- Verschiedene Schulungs-Standorte in Deutschland
- Beratung bei Sicherheits- und Rettungskonzepten
- Neues, modernes Schulungszentrum in Pouch (Sachsen-Anhalt)

Ihre Ansprechpartnerin für Arbeitssicherheits-Schulungen:

Irina Hetzel

Tel. 09332 - 50 61 663

E-Mail: irina.hetzel@ws-gruppe.de






Mehr Informationen erhalten Sie unter: www.agoraakademie.de

Ein starkes System für sicheres Arbeiten – Unser Schulungsanbieter Agora Akademie Goitzsche GmbH

Um das Arbeiten mit besonderen Gefährdungen zu einer sicheren Angelegenheit zu machen, ist nicht nur passendes, hochwertiges und geprüftes Equipment entscheidend, sondern auch, dass alle damit arbeitenden Personen in der Anwendung unterwiesen sind.

Denn arbeitsplatzspezifische Qualifizierungen sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsschutzes und werden durch die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorgeschrieben.

-  Zertifizierte, anerkannte Referenzbildungseinrichtung
-  Praxisorientierte, auf realistische Gegebenheiten angepasste Schulungsinhalte
-  Deutschlandweites Netzwerk an Trainern und Schulungsstandorten



PSAgA

(Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz)

Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung PSAgA in beengten Räumen und Silos (DGUV Regel 113-004 & 112-198/199)



Fortbildung zum Sachkundigen

- Sachkundeschulung PSAgA gemäß DGUV-G 312-906
- ROLLGLISS R300, R350, AM100, Handwinde



Gefahrstoffe

- Anwendung von Gaswarngeräten
- Anwendung von Atemschutz (filtrierend / isolierend)
- Fachkunde zum Freimessen von Behältern, Silos und engen Räumen

Gerne führen wir unsere Schulungen an einem unserer Schulungsstandorte oder bei Ihnen vor Ort - angepasst an Ihre Arbeitsumgebung und Bedürfnisse - durch.

Zudem bieten wir viele Themen auch als offene Schulungen für Einzelteilnehmer zu festen Terminen an. Die aktuellen Termine und Anmeldung finden Sie hier:

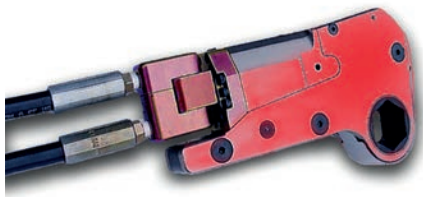
 [ws-gruppe.de/seminare](https://www.ws-gruppe.de/seminare)

Kalibrierungen

„Kalibrierungen werden durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anzeige des verwendeten Messmittels ein bekanntes und dokumentiertes Verhältnis zu einem internationalen Normal für die verwendete Maßeinheit hat.“



• Kalibrierung • UVV-Prüfung • Wartung & Reparatur



Hydraulikschrauber



Drehmomentschlüssel

nach DIN ISO 6789



Prüfung, Wartung und Reparaturen - Drehmomentschlüssel



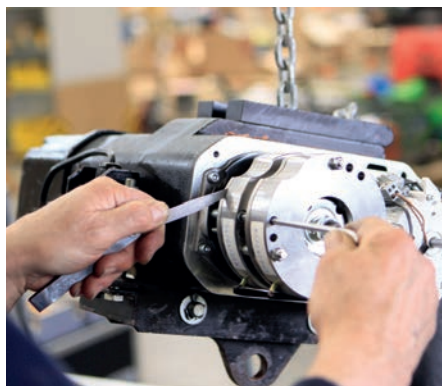
Restnutzungsdauerberechnung

Jede Betriebsstunde zählt! Gemäß DGUV Vorschrift 54 muss im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen UVV-Prüfung auch der verbrauchte Anteil der theoretischen Nutzungsdauer von Hubwerken ermittelt und dokumentiert werden!

Warum Restnutzungsdauerberechnung?

Die Maschinenrichtlinie fordert Maschinen so zu konzipieren und auszuführen, dass unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Versagen infolge Ermüdung oder Alterung ausgeschlossen ist. In der DGUV Vorschrift 54, die Vorschrift der Berufsgenossenschaften, wurden für den sicheren Betrieb von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen sowie von kraftbetriebenen Kranhubwerken, Bestimmungen zur Berücksichtigung der vom Hersteller zugrunde gelegten Gesamtnutzungsdauer aufgenommen.

Übrigens ist die DGUV Vorschrift 55, die Vorschrift der Gemeindeunfallversicherungen ist wortgleich zu der DGUV Vorschrift 54. Das heißt, dass die Vorschrift für die Ermittlung der Restnutzungsdauer auch für kraftbetriebene Hebezeuge in kommunalen Einrichtungen gilt.



Welche Geräte werden berechnet?

Kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge zum Heben von Lasten sowie kraftbetriebene Kranhubwerke, welche unabhängig von einem spezifischen Kran oder einem spezifischen Einsatz konstruiert und gefertigt wurden. Diese Geräte sind gekennzeichnet durch eine kompakte Bauart. Geräte, bei denen der Hersteller die Berechnung in der Dokumentation festlegt.

Beispiel:

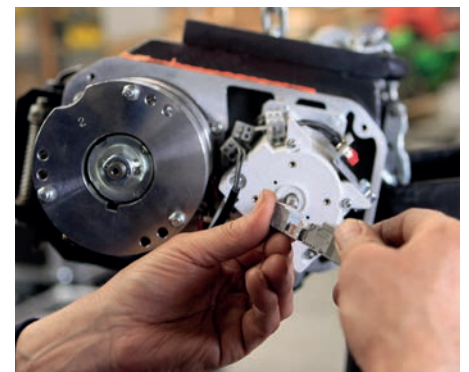
- **Elektrokettenzüge,**
- **Elektroseilzüge,**
- **Pneumatikkettenzüge und**
- **Hydraulikseilzüge.**

Die Restnutzungsdauerberechnung betrifft also nicht nur Krane, sondern alle Arten von Hebezeugen mit Motor.

Es gibt aber auch Ausnahmen, wo Geräte nicht mehr berechnet werden:

Zum Beispiel Geräte, bei denen bei Versagen von Bauteilen durch technische Maßnahmen ein Lastabsturz verhindert wird.

Oder Geräte die nur in abgesperrten Bereichen zum Einsatz kommen, zu denen Personen keinen Zutritt haben. Auch kraftbetriebene Kranhubwerke, die regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden und einer zustandsbezogenen Instandhaltung unterliegen, z. B. Turmdrehkräne.



Welche Werte braucht man für die Berechnung?

- theoretische Nutzungsdauer
- Laufzeit
- Lastkollektiv
- Tag der Erstinbetriebnahme oder Ergebnis der letzten Berechnung

Fehlt einer dieser Werte, ist eine Restnutzungsdauerberechnung nicht möglich.

Im Klartext: Hebezeuge mit Motor haben nur eine begrenzte, festgelegte Lebensdauer und mit der Restnutzungsdauerberechnung soll verhindert werden, dass die Geräte zu lange eingesetzt werden.

Wiederkehrende Prüfungen

UVV-Prüfungen von Arbeitsmitteln



Oft genug ist festzustellen, dass die verantwortlichen Betreiber ihre Arbeitsmittel nicht fristgemäß bzw. zu selten oder überhaupt nicht prüfen lassen. Daher einige Informationen zur richtigen Umsetzung.

Doch warum gibt es diese Prüfungen?

Was besagt die Unfallverhütungsvorschrift zu UVV-Prüfungen?

Sind sie für alle Unternehmer bindend oder gibt es Ausnahmen?

Wie hat man dabei zu verfahren und wer trägt welche Verantwortung?

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden schwerpunktmäßig:

- **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**
- **BGV A1 "Grundsätze der Prävention"**
- **DGUV Regel 109-017 "Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb" Prüffristen UVV-Prüfungen**

Hat die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) in der Vergangenheit noch die jährlichen Prüffristen vorgeschrieben, so sagt die Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) aus, dass der Betreiber im Rahmen der ihm obliegenden Verantwortung für seine Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung erstellen muss.

Hier muss er auch festlegen, in welchen Abständen die Arbeitsmittel zu prüfen sind.

Die Intervalle zu verlängern, ist auf den ersten Blick eine einfache Möglichkeit, Kosten zu sparen. Ganz so einfach ist die Situation jedoch nicht.

In der DGUV Regel 109-017 „Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb“ findet man die Bereiche „Betreiben“ und „Prüfung“ aus den zurückgezogenen Vorschriften wieder. Hier findet man auch die alte Definition des jährlichen Prüffristen wieder. Darüber hinaus ist der Betreiber auch in der Pflicht, dass er die Änderung der Prüffristen schriftlich begründen muss.

„Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind gesetzlich vorgeschrieben!“



UVV-Prüfung, Wartung und Instandsetzung ...

Wiederkehrende Prüfungen

UVV-Prüfungen von Arbeitsmitteln

Begründen kann er die Änderung der Prüffristen nur, wenn er über die anfallenden Mängel, Wartungen und vorbeugenden Instandhaltung eine Dokumentation geführt hat und diese auswertet – sehr aufwändig.

Zudem ist es sicherlich auf der einen Seite unerlässlich, durch die wiederkehrende Prüfung die Betriebssicherheit der Arbeitsmittel und somit die Sicherheit des Anwenders zu gewährleisten. Zum anderen ist es aber auch logisch, dass die Durchführung einer solchen Prüfung zur Folge hat, dass Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden können.

Dies erhöht die Einsatzfähigkeit der Maschine, minimiert die Ausfallzeiten und vermeidet nachfolgende, höhere Reparaturkosten. In der heute wirtschaftlich schwierigen Zeit sind dies Argumente, die nicht von der Hand zu weisen sind.

Darüber hinaus müssen hierfür auch noch weitere Faktoren berücksichtigt werden und in die **Festlegung der Prüffristen** einfließen, z. B.:

- Einsatzdauer und Ort
- Art der mit der Maschine durchgeführten Arbeiten (Einsatzbedingungen)
- Qualifikation der eingesetzten Bediener
- Alter der Maschine
- Pflege und Wartung der Maschine in der Vergangenheit

Verantwortung und Haftung:

Für die Prüfung der Arbeitsmittel **haftet grundsätzlich der Unternehmer!**

Da der Unternehmer in der Praxis die Prüfung oft nicht selbst durchführt, kann er diese Verantwortung durch eine Übertragung seiner Unternehmerpflicht in Form einer schriftlichen Beauftragung delegieren.

Der "Sachkundige" oder neu - „die befähigte Person“:

Die Definition der Personen, welche die wiederkehrende Prüfung an Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb durchführen, werden nach den aktuell gültigen DGUV Regeln & Vorschriften und der TRBS sowie Technische Regel für Betriebssicherheit, beschrieben.

Hiermit benennt er einen Verantwortlichen, der für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Prüfung der Arbeitsmittel die Verantwortung übernimmt. In der schriftlichen Beauftragung ist genau festzulegen, für welche Arbeitsmittel der Mitarbeiter zur befähigten Person ernannt wird. Aber der Unternehmer ist auch in der Pflicht, sich von der Qualifikation des Mitarbeiters zu überzeugen – **nicht nur vor der Beauftragung, sondern regelmäßig!**

UVV-Prüfung bestanden...



Wiederkehrende Prüfungen

UVV-Prüfungen von Arbeitsmitteln

Die technische Weiterentwicklung der Arbeitsmittel und die Änderungen im Vorschriftenwesen machen eine praxisorientierte Weiterbildung der Mitarbeiter erforderlich. In Bezug auf die Haftung wird hier auch auf das BGB verwiesen. Hier kommen insbesondere die Paragraphen § 823 und § 831 zum Tragen.

Die Beschäftigten, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren. Bei häufig wechselnden Arbeitsplatzbedingungen, wie z. B. auf dem Bauhof, ist die anhand der Betriebsanweisung vorgenommene Unterweisung von besonderer Bedeutung.

Insbesondere bei verändertem Produkteinsatz oder Änderung des Arbeitsverfahrens

ist eine Unterweisung erneut durchzuführen.

Nicht jede Unterweisung muss folglich sehr ausführlich und zeitraubend sein. Prinzipiell ist es viel wichtiger, konkrete Anweisungen öfter zu wiederholen und schon vermitteltes Wissen wieder aufzufrischen.

Grundlegende Kenntnisse hingegen sollten ohne Zeitdruck in Form eines ausführlichen Gespräches den Beschäftigten nahe gebracht und vom Unterwiesenen durch eine Unterschrift bestätigt werden.

Zusammenfassung:

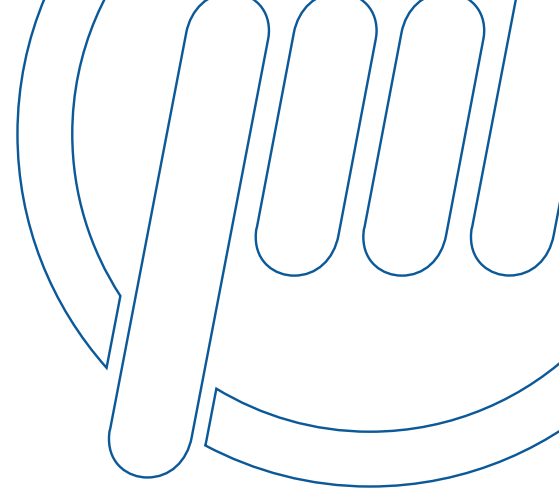
Arbeitsmittel, bei denen Abnutzung (Verschleiß) oder andere schädigende Einflüsse eine Gefährdung von Arbeitnehmer/innen hervorrufen können, sind wiederkehrend zu überprüfen auf:

- den Zustand von verschleißbehafteten Komponenten (z. B. Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln).
- die Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lastkontrollvorrichtungen, Bewegungsbegrenzungen).
- die Funktion sicherheitsrelevanter Bauteile (z. B. Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktelektroden, Schaltmatten, Warnrichtungen, Verriegelungen) bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Gabelstapler), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.
- die Prüfung von Arbeitsmitteln wird in der Betriebssicherheitsverordnung einheitlich zusammengefasst.
- der Betreiber muss dabei die Prüffristen für seine individuellen Einsatzbedingungen - Zeit, Häufigkeit, Intensität der Nutzung - selbst festlegen.
- für überwachungsbedürftige Anlagen gelten Höchstfristen.
- Außerdem muss er den Umfang der Prüfung festlegen und darf damit nur eine "befähigte Person" beauftragen.



Prüfung, Wartung und Reparaturen von Ratschzügen

TEAM



Werk Marktsteft

E-Mail: service.marktsteft@ws-gruppe.de

Teamleitung:

Marcel Schiffler

Tel.: + 49 9332 5061-40

Service - Intern:

Markus Dusel

Tel.: +49 9332 5061-82

Service - Extern:

Christine Steinberger

Tel.: +49 9332 5061-491

Werk Brehna

E-Mail: service.brehna@ws-gruppe.de

Teamleitung & Service - Extern MPS:

Vitalij Stein

Tel.: +49 34954 9096-47

Service - Extern:

Maximilian Amtsberg

Tel.: +49 34954 9096-46

Service - Extern PSAGÄ:

Marco Pohlenz

Tel.: +49 34954 9096-34

Service - Intern:

Nicki Fiedler

Tel.: +49 34954 9096-48

Werk Nürnberg

E-Mail: service.nuernberg@ws-gruppe.de

Niederlassungsleitung:

Jens Rakotz

Tel.: +49 911 610953 -0

Service - Extern:

Lea Speth

Tel.: +49 911 610953-18

Servicestützpunkt Issum

Benjamin Schraven

Tel.: +49 2835 4471490

E-Mail: benjamin.schraven@ws-gruppe.de

Servicestützpunkt Minden

Maik Busse

Tel.: + 49 5722 99790-20

E-Mail: maik.busse@ws-gruppe.de



www.wiedenmannseile.de/geschaeftsfelder/uvv-pruefung-reparaturen/

Voraussetzungen & Leistungen des Kunden für Prüfungen, Reparaturen, Montagen

I. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Voraussetzungen für Prüfungen, Reparaturen und Montagen sind Leistungen, welche vom Kunden zu erbringen sind. Sie gelten für alle mit der Firma Wiedenmann Seile GmbH (nachfolgend WIEDENMANN genannt) geschlossenen Verträge, welche unter Punkt 1.2. aufgeführte Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Voraussetzungen regeln die Durchführung der Leistungen von WIEDENMANN, welche auf Kosten und Risiko des Kunden erbracht werden.
- 1.2. Die Voraussetzungen beziehen sich auf folgende Dienstleistungen: Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen sowie Abnahmen von bzw. an Krananlagen und deren Komponenten vor Ort.
- 1.3. Für abweichende Voraussetzungen ist die schriftliche Bestätigung von WIEDENMANN notwendig.
- 1.4. Zusätzlich gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, welche Sie unter www.wiedenmannseile.de/de/impresum finden!

IIa. Allgemeine Voraussetzungen:

- 2.1. Allgemeine Voraussetzungen:
 - 2.1.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu erfüllen, damit WIEDENMANN alle obliegenden Arbeiten ohne Zeitverzug und ohne Beeinträchtigung der Interessen Dritter erbringen kann. Die hier genannten Voraussetzungen sind nur typische Leistungspflichten des Kunden und gelten nicht abschließend.
 - 2.1.2. Die dem Kunden obliegenden Leistungen sind auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Unklarheiten Rücksprache mit WIEDENMANN zu halten.
 - 2.1.3. Der Kunde ist damit einverstanden, von WIEDENMANN erhaltene Hinweise zur Erfüllung dieser Voraussetzungen konsequent zu befolgen.
- 2.2. Arbeitssicherheit:
 - 2.2.1. Es ist ein Bauleiter oder Sicherheitsbeauftragter zu benennen.
 - 2.2.2. Die Mitarbeiter von WIEDENMANN bzw. Subunternehmer erhalten vom Kunden sämtliche Sicherheitsunterweisungen sowie Einweisungen in die örtlichen Gegebenheiten. Vor allem Einweisungen über Notausgänge, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind verpflichtend. Ebenso trifft dies auf Informationen über spezielle Gefahrenquellen zu.
 - 2.2.3. Sämtliche Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Arbeitsschutzgesetze (ArbSchG) sowie alle weitere einschlägigen Richtlinien, Vorschriften, Vorordnungen und Normen müssen eingehalten werden.
 - 2.2.4. Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. Sonntagsarbeitsgenehmigung, müssen rechtzeitig vom Kunden eingeholt werden.
 - 2.2.5. Die Sicherung des Arbeitsplatzes unter dem Kran vor herabfallenden Teilen sowie die Sicherung des Kranes vor Anstoßen durch Nachbarkrane fällt ebenso in die Zuständigkeit des Kunden.
 - 2.2.6. Der Kunde ist dafür zuständig, eine Aufsichtsperson bereit zu stellen, um Alleinarbeit zu vermeiden.
- 2.3. Schutzvorkehrungen:
 - 2.3.1. Schweißen: Explosionsgefährdete Stoffe und Gefahrgüter müssen weit entfernt entfernt werden. Wir gehen von deren Nichtexistenz aus, wenn uns vor Montagebeginn keine Informationen über derartige Stoffe vorliegen. Funkengefährdete Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Bodenbeläge müssen ebenfalls entfernt oder abgedeckt. Die Brandschutzvorschriften müssen beachtet und Feuerlöschreinrichtungen bereitgehalten werden. Es muss eine geeignete Brandwache gestellt oder die Werksfeuerwehr informiert werden.
 - 2.3.2. Bohr- und Stemmarbeiten: Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen müssen gegen Bohrstaub, Tropf- und Spritzwasser geschützt werden.

IIb. Voraussetzungen / Arbeiten an Kranen:

- 2.4. Vorbereitungen seitens des Kunden:
 - 2.4.1. Kriterien des Merkblattes „Voraussetzung für Dübelbefestigung“ erfüllen.
 - 2.4.2. Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen: Fehlende Teile oder Beschädigungen sind WIEDENMANN unverzüglich telefonisch zu melden sowie schriftlich auf dem Lieferschein zu dokumentieren und an WIEDENMANN zu übermitteln.
 - 2.4.3. Abladen der Krane bzw. Kranteile
 - 2.4.4. Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen: Fehlende Teile oder Beschädigungen sind WIEDENMANN unverzüglich telefonisch zu melden sowie schriftlich auf dem Lieferschein zu dokumentieren und an WIEDENMANN zu übermitteln.
 - 2.4.5. Statik und Prüfung der ins Gebäude einleitende Kräfte und Momente erbringen.
 - 2.4.6. Erledigung von vorbereitenden Leistungen, wie z. B. Versetzen von Lichtbändern, Entfernen von Leitungen oder Kabelpstrichen etc. Insofern ein Baubesprechungsprotokoll vorliegt, ergeben sich die vorbereitende Arbeiten daraus. Dieses muss in der aktuellen Fassung und inkl. aller Anlagen Anwendung finden.
 - 2.4.7. Lagerung: Alle Komponenten sind sachgemäß, trocken sowie unter Ausschluss von Gefahren durch Diebstahl oder Beschädigungen zu lagern.
 - 2.4.8. Durchführung des innerbetrieblichen Transportes zur Montagestelle.
 - 2.4.9. Erstellung von ebenen und lotrechten Befestigungs- und Anschlussflächen, entsprechend der durch WIEDENMANN vorgegebenen Maßen und Angaben in Anlagenplänen, Maß- und Datenblätter, Zeichnungen und Skizzen sowie dem Baubesprechungsprotokoll.
 - 2.4.10. Einrichtung von Öffnungen in Böden, Wänden und Decken sowie Bohr- und Betonarbeiten zur Kran-, Kranbahn und Stahlbaubefestigung.
 - 2.4.11. Der Kunde stellt sicher, dass Mitarbeiter bzw. Subunternehmer von WIEDENMANN unverzüglich nach Eintreffen mit den Arbeiten beginnen können.
- 2.5. Wasser, Strom, Beleuchtung, Prüflast:
 - 2.5.1. Arbeitsstrom 230 V und 400 V / 50 Hz muss mit max. 25 m Entfernung von der Montagestelle zur Verfügung stehen. Das gleiche trifft auf einen Wasseranschluss und -abfluss zu.
 - 2.5.2. Der Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtet sein.
 - 2.5.3. Eine Prüflast ist vom Kunden zu stellen. In der Regel ist eine 1,25fache Nennlast ausreichend.
- 2.6. Zufahrt und Arbeitsbereich:
 - 2.6.1. Gelagertes Material und Betriebs-einrichtungen sind zu entfernen, um eine freie Abladestelle und einen freien Arbeitsbereich zu ermöglichen. Es ist ein befestigter und ebener Untergrund ohne Störkanten, Absätze, Gruben o. ä. zu gewährleisten.
 - 2.6.2. Ausgehärtete und vollbelastbare Stahlbeton-Bodenplatten und Stahlbeton-Zwischendecken nach Herstellerangaben sind Pflicht.
 - 2.6.3. Die Zufahrt und der Arbeitsbereich müssen mit jeder Art von Montage-fahrzeugen (Gabelstapler, Mobilkrane, Arbeitsbühnen etc., bis 4 m Höhe und 3 m Breite sowie 40 t Gesamtgewicht), die keinerlei Geländetauglichkeit aufweisen, befahrbar sein. Das gleiche trifft auf LKW's mit einer Kranspannweite entsprechend der Gesamtlänge sowie dem benötigten Rangierbedarf und Wendekreise zu.
- 2.7. Hebezeuge:
 - 2.7.1. Geeignete Gabelstapler mit ausreichender Hubhöhe und Tragfähigkeit müssen in der erforderlichen Anzahl inkl. Staplerfahrer vom Kunden gestellt werden.
 - 2.7.2. Das gleiche trifft auf geeignete selbstfahrende Arbeitsbühnen zu.
- 2.8. Nachbereitung:
 - 2.8.1. Öffnungen in Böden, Wänden und Decken müssen geschlossen werden.

- 2.8.2. Verpackungsmaterial und sonstige Montageabfälle müssen durch den Auftraggeber fachgerecht entsorgt werden.
- 2.8.3. Die Erstellung der Stromzuführung (Steigleitung) vom Netzanschlussschalter bis zur Einspeisung der Schleifleitung bzw. Schleppleitung, die Montage des Netzanschlusssschalters sowie der Anschluss an das Stromnetz gehören ebenso zu den nachbereitenden Aufgaben des Kunden.

III. Zusätzliche Voraussetzungen für Brückenkrane, Kranbahnen und Komponenten:

- 3.1. Geeignete Fahrzeugkrane mit ausreichender Tragfähigkeit, Hubhöhe und Ausladung müssen in der erforderlichen Anzahl inkl. Kranführer vom Kunden gestellt werden. Das gleiche trifft auf geeignete Anschlagmittel mit ausreichender Tragfähigkeit und Größe zu.
- 3.2. Bodenplatte oder Zwischendecke: Die Tragfähigkeit und Punktbelastbarkeit der Bodenplatte bzw. Zwischendecke sind im Zuge der Montageplanung WIEDENMANN bekannt zu geben. Notwendige Maßnahmen sind vom Kunden zu erbringen.
- 3.3. Montagefreiheit:
 - 3.3.1. Der Kunde ist für die Demontage der Sicherheitsnetze vor Montage der Krananlage zuständig.
 - 3.3.2. Des Weiteren muss er für ausreichenden Freiraum für Arbeiten mit Fahrzeugkranen sorgen.
- 3.4. Die Krananlage ist seitens des Kunden sachgerecht gegen Einflüsse von außen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse zu schützen.

IV. Zusätzliche Voraussetzungen für Schwenkkrane:

- 4.1. Für das Anschrauben an der Stahlstütze müssen die Bohrungen gemäß des Bohrbildes ausgeführt werden.
- 4.2. Die Bohrungen in die Anschluss-konstruktion für die Wandkonsole müssen gemäß des Bohrbildes ausgeführt werden.
- 4.3. Fundamenterstellung mit lotrechtem Einbringen der Ankerschrauben bzw. Idealanker inkl. Vormontage, Untergießung nach 4-wöchigem Kranbetrieb (Mütern, Scheiben u. Sicherungsmuttern zur Kranbefestigung dürfen nicht im Fundament eingegossen werden)

V. Zusätzliche Voraussetzungen für HB-Systeme:

Es sind schweißbare und dopplungsfreie Anschlussflächen für Anschweißstücke anzubringen.

VI. Sonstige Voraussetzungen:

Der Kunde sollte ggf. eine fachlich geeignete Hilfskraft zur Verfügung stellen.

VII. Abnahmevoraussetzungen / Prüfung vor der Erst-inbetriebnahme nach § 25 DGUV 52 § 23 DGUV 54:

- 7.1. Eine Prüflast ist vom Kunden zu stellen. In der Regel ist eine 1,25fache Nennlast für kraftbetriebene und eine 1,5fache Nennlast für handbetriebene Hebezeuge ausreichend.
- 7.2. Die Prüflast muss unter die zu prüfende Krananlage transportiert werden.
- 7.3. Vom Kunden wird eine geeignete selbstfahrende Arbeitsbühne zur Verfügung gestellt.
- 7.4. Der Kran wird an den Stromanschluss angeschlossen.
- 7.5. Der Kunde stellt geeignete Anschlagmittel für die Prüflast zur Verfügung.

Desweiteren gelten unsere Allgemeinen Verkaufs-, Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung, nachzulesen unter: <https://shop.ws-gruppe.de/agb>

Allgemeine Verkaufs-, Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen der WIEDENMANN SEILE GMBH Fassung 01/2022

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle -auch zukünftigen- Verträge ausschließlich mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonst. Leistungen, gleich ob diese online oder offline abgeschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangeboten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z. B. „EXW“, „FOB“ und „CIF“ sind die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.
4. Wir liefern grundsätzlich weltweit, allerdings nicht in die USA und nicht nach Kanada.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.
3. Hespeln werden gesondert berechnet. Leihhespeln nehmen wir zurück und schreiben sie mit 2/3 des Rechnungswertes gut, sofern sie uns innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung frachtfrei und mangelfrei zurückgesandt werden. Einweghespeln nehmen wir nicht zurück.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht
2. Rechnungen über Beträge unter 50,00 EUR (Euro) sowie für Montage, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechnen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie Rechte aus § 321 BGB ausüben. Wir können in solchen Fällen ferner alle noch nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
6. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab dem Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höhere Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung zustehen (Saldoverhältnis). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziffer V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffer V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V/2 haben, wird uns ein, unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern

wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen.

6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung zu untersagen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass uns Zahlungsanspruch gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
4. Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur **Abnahme** ist der Kunde zur Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten verpflichtet, sobald die Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung mitgeteilt worden ist. Der Kunde ist auch zur Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten verpflichtet, wenn diese aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen werden. Die Abnahme der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens eine Woche, nachdem der Kunde die von uns erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch uns als erfolgt, wenn nicht der Kunde vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt; die vorstehenden Fristen beginnen, nachdem wir den Kunden nach Abschluss der Prüf-, Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf diese Folgen hingewiesen haben
5. Der Kunde wird in Bezug auf die von uns bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit uns suchen.

VII. Haftung für Mängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsabschluss geltender Übung und dem Handelsgebrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, sowie sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Konformitätserklärungen und zugehörige Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.
2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
3. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit unter Berücksichtigung der Regelungen in Punkt 1 und 2 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
5. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von uns nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware oder die Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, von der üblichen Beschaffenheit abweichende weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Wir haften nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von uns selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, werden wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
6. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Vertriebsmitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

Allgemeine Verkaufs-, Prüf-, Montage und Reparaturbedingungen der WIEDENMANN SEILE GMBH Fassung 01/2022

Fortsetzung - VII. Haftung für Mängel

- Der Kunde ist gegenüber uns verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterverendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen. Der Kunde ist gegenüber uns zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor Einbau bzw. Anbringung ein weiteres Mal vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen der von uns bezogenen Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von uns verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.
- Ohne Verzicht auf die gesetzliche Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen Anzeige, ist der Kunde gegenüber uns verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei neuen Waren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem ihm die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer VII Punkt 1 oder 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an uns zu richten und so präzise abzufassen, dass uns ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Vertriebsmitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von uns Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
- Nach ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde die in diesen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie nach Maßgabe von § 445a BGB Aufwendungsersatz geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von uns bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit keine weitergehenden Ansprüche des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe sowie Aufwendungsersatz nur geltend machen, soweit wir den Mangel vorätzlich verschwiegen haben. Einlassungen von uns zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
- Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit uns getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einstehen müsste.
- Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von uns Nacherfüllung zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die maßgeblich vereinbarte Lieferanschrift. Wir tragen die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennen-müssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen und vor Nacherfüllung durch uns in etwa die Höhe der bei dem Kunden dafür anfallenden Aufwendungen mitzuteilen. Bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware ist der Kunde zudem verpflichtet, uns vor Ausbau und Einbau bzw. Anbringung zu kontaktieren.
- Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch uns. Vorbehaltlich einer weitergehenden schriftlichen Zusage von uns erstatten wir dem Kunden die für die Behebung der Mängel durch Dritte erforderlichen Aufwendungen maximal bis zu der in VII Punkt 11. bezeichneten Höhe.
- Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Prüf-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in dieser AGB mangelhafte Ware und/oder mangelhafte Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- Vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerk mangels verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Prüf-, Montageleistung bzw. Reparaturarbeit ein (1) Jahr und bei gebrauchter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Rückgriffsansprüche nach § 445b BGB sowie Ansprüche des Kunden wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.
- Soweit von uns eine zusätzliche Hersteller-Gewährleistung erteilt wird, begründet diese keine Rechte oder Ansprüche des Kunden, der nicht zugleich Endabnehmer ist. Soweit wir zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringen, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VIII. Rücksendungen

- Bestellte Produkte gelten als verbindlich gekauft. Ohne schriftliches Einverständnis der WIEDENMANN Seile GmbH werden keine Produkte zurückgenommen. In Ausnahmefällen können Rücknahmen von gelieferten Waren vereinbart werden.
- Bei einer nicht vereinbarten Rücksendung von Waren wird die Annahme verweigert oder die Ware dem Eigentümer unter Kostenfolge wieder zurückgesandt. Unfrei geschickte Ware wird grundsätzlich nicht angenommen.
- Die Rücknahme von demontierten Einzelteilen, nicht neuwertiger Ware, Produktion, welche sich nicht mehr in einwandfreien Originalverpackung befinden sowie Produkte, welche nicht mehr im Angebot des Kataloges sind, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- Für zurückgesandte Waren können Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungsgebühren erhoben werden. Die anfallenden Gebühren trägt der Käufer.
- Vorbehalten bleibt die Einwilligung der Rücknahme durch den Vorlieferanten bzw. Herstellers.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschuldens bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

X. Urheberrechte

- An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XI. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Käufers.
- Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
- Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG), dies mit der Maßgabe, dass insbesondere auch die Haftungsbeschränkungen des Abschnitts IX gelten.

XIII. Copyright

Alle dargestellten Fremdlogos, Bilder und Grafiken sind Eigentum der entsprechenden Firmen und unterliegen dem Copyright der entsprechenden Lizenzgeber. Sämtliche auf diesen Seiten dargestellten Fotos, Logos, Texte, Tabellen und Berichte dürfen nicht ohne unser Einverständnis kopiert oder anderweitig genutzt werden. Alle Rechte vorbehalten.

XIV. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

Wichtige Hinweise:

- Maß- und Farbänderungen sind bei allen Artikeln vorbehalten!
- Sofern genaue Anschlussmaße benötigt werden, bitten wir um Rückfrage.
- Mit Erscheinen dieses Kataloges sind sämtliche Daten früherer Kataloge ungültig.
- Unser Mindestbestellwert liegt bei 50,00 € netto. Darunter erheben wir in Höhe der Differenz einen Mindermengenzuschlag.
- Alle genannten Preise sind unverbindlich, verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. und sind vorbehaltlich kurzfristigen unverhohlenen Preiserhöhungen auf dem Rohmaterialmarkt oder unserer Vorlieferanten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fortbildungen und Beratungsleistungen der **WIEDENMANN SEILE GMBH** Fassung 11/2021

Bei den vorliegenden Bedingungen handelt es sich um Allgemeine Schulungsbedingungen für die Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen, Seminaren und Lehrgängen sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten (nachfolgend „Veranstaltungen“ genannt) bei der Durchführung von Veranstaltungen oder der Erbringung von Dienstleistungen als Beratungsleistung oder mit stationären bzw. mobilen Hilfsmitteln der Firma Agora Akademie Goitzsche GmbH (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

a) Anwendungsbereich

Für Verträge über die Teilnahme an Veranstaltungen des Veranstalters gelten ergänzend zu den Regelungen in den Schulungsprogrammen (gedruckte Veranstaltungsangebote und/oder Veranstaltungsangebote auf der Internetseite des Veranstalters) sowie dem Anmeldeformular des Veranstalters die vorliegenden Allgemeinen Schulungsbedingungen.

b) Vertragsabschluss

Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Angebote des Veranstalters unverbindlich. Ein Vertrag über die Teilnahme an Veranstaltungen vom Veranstalter kommt erst zustande, nachdem der Veranstalter die Anmeldung gegenüber dem/der Teilnehmer/in schriftlich bestätigt hat. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

c) Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Schulungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist unsere schriftliche Bestätigung in Textform maßgebend.

d) Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Schulungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

e) Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Schulungsbedingungen gelten für alle vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese in den Räumlichkeiten beim Veranstalter oder beim teilnehmenden Vertragspartner oder auch bei einem Dritten stattfinden.

2. Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen

Alle hier und in den Prospekten, Angeboten etc. angegebenen Preise und Gebühren (einschließlich Stornogeühren) verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang beim Teilnehmer zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.

Der Veranstalter ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung die vollständige Veranstaltungsgebühr zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen, die vom Veranstalter bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgestellt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind, ist ausgeschlossen.

3. Rücktritt des Teilnehmers

Tritt der Teilnehmer nach verbindlicher Anmeldung von einer Veranstaltung zurück, werden vom Veranstalter folgende Gebühren erhoben:

a) Ab 14 Werktage vor Beginn der Veranstaltung: 50% der vollen Gebühr ohne Reisekosten

b) Ab 7 Werktage vor Beginn der Veranstaltung: 100% der vollen Gebühr ohne Reisekosten
Vorstehende Regelung gilt nicht, falls der vom Teilnehmer vorgenommene Rücktritt vom Veranstalter zu vertreten ist.

4. Absagen von Veranstaltungen

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage (was nicht später als eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen soll) oder infolge Höherer Gewalt (z. B. Erkrankung des Trainers) abzusagen. Der Veranstalter erstattet in diesem Fall die bereits geleisteten Schulungsgebühren zurück. Weitergehende Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, es sei denn, aus nachfolgender Ziff. 5 ergibt sich etwas anderes.

Eventuelle Stornierungs- oder Umbuchungsgebühren für vom Teilnehmer gebuchte Transportmittel oder Übernachtungskosten werden vom Veranstalter nicht erstattet.

5. Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Veranstalter die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Veranstalter nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Pandemien, Aus-sperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige

Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Vertragspartner auf die Vorleistung Dritter angewiesen sind, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

6. Haftung

Soweit es sich nicht um wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis handelt, haftet der Veranstalter für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses beruhen und noch als typische Schäden im Rahmen des Vorhersehbaren liegen. Sollten Veranstaltungen aufgrund von Höherer Gewalt zu einem verspäteten Veranstaltungsbeginn oder zur vollständigen Absage einer Veranstaltung führen, wird keine Haftung übernommen; gleiches gilt auch im Falle einer Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage.

Für Schäden, die auf eventuellen fehlerhaften und/oder unvollständigen Inhalten der Vorträge und/oder Veranstaltungsunterlagen beruhen, übernimmt der Veranstalter im Übrigen keine Haftung, es sei denn, dem Veranstalter ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen.

Buchungen von Übernachtungen, Transport etc. auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers erfolgen stets im Namen und auf Rechnung des Teilnehmers.

Soweit der Teilnehmer zusätzliche Übernachtungen oder Doppelzimmer im Hotel gebucht hat, gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Hotels. Im Falle einer Stornierung der Veranstaltung durch den Teilnehmer oder den Veranstalter, muss der Teilnehmer die Stornierung seiner Buchung selbst vornehmen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er für den Fall eines von ihm alleine während der Veranstaltung schuldhaft verursachten Personen- und/oder Sachschadens über einen angemessenen Haftpflichtversicherungs-Schutz verfügt; auf Wunsch des Veranstalter wird der Teilnehmer eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen.

7. Änderungen des Veranstaltungsverlaufs

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm durchzuführen. Ebenso behält sich der Veranstalter Trainerwechsel vor; gleiches gilt ebenfalls bei einem eventuell erforderlichen Seminarortwechsel, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist.

8. Ablehnung einer Anmeldung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Angabe von Gründen unverzüglich abzulehnen. Im Falle einer Überbuchung wird der Anmeldende ebenfalls unverzüglich informiert.

9. Nutzung von Veranstaltungsunterlagen

Das schriftliche Begleitmaterial sowie die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen insoweit nicht ohne Einwilligung des Veranstalters vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Teilnehmer sind nicht befugt, Unterlagen bzw. sonstige Lizenzmaterialien, die zu Schulungs- und Informationszwecken ausgehändigt werden, zu vervielfältigen. Lizenzmaterial sind insbesondere Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Der jeweilige Urheberrechtshinweis bzw. Copyrightvermerk ist vom Teilnehmer strikt zu beachten; eine Entfernung solcher Vermerke ist strikt verboten.

10. Datenschutz

Hierzu gilt die jeweils aktuelle Fassung unserer Datenschutzerklärung.

II. Schlussbestimmungen

1. Rechtswahl

Für diese Allgemeinen Schulungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen



Wir prüfen auch PSAGa für die Windkraftbranche!

Unsere Erfahrung – Ihre Sicherheit!

Seile & Anschlagmittel / Ladungssicherung

Kran- & Hebesysteme

Werkzeughydraulik

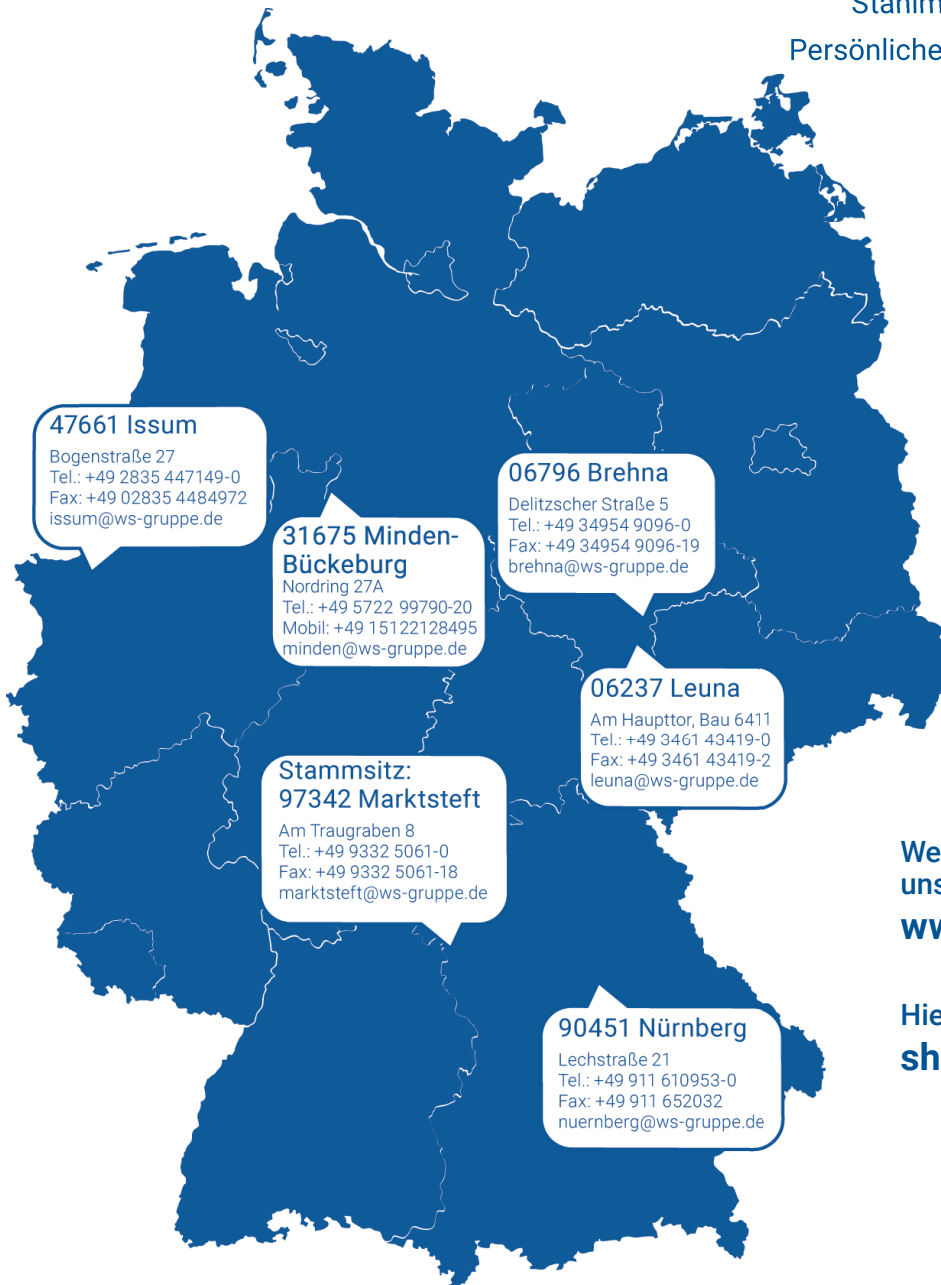
Stahlmanufaktur für Lastaufnahmemittel

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Trainingscenter & Schulungen

UVV-Prüfung & Reparaturen

Inventar- und Prüfmanagementsystem & RFID Systeme



47661 Issum

Bogenstraße 27
Tel.: +49 2835 447149-0
Fax: +49 02835 4484972
issum@ws-gruppe.de

31675 Minden-Bückeburg

Nordring 27A
Tel.: +49 5722 99790-20
Mobil: +49 151 22128495
minden@ws-gruppe.de

06796 Brehna

Delitzscher Straße 5
Tel.: +49 34954 9096-0
Fax: +49 34954 9096-19
brehna@ws-gruppe.de

06237 Leuna

Am Haupttor, Bau 6411
Tel.: +49 3461 43419-0
Fax: +49 3461 43419-2
leuna@ws-gruppe.de

Stammsitz: 97342 Marktstef

Am Traugraben 8
Tel.: +49 9332 5061-0
Fax: +49 9332 5061-18
marktstef@ws-gruppe.de

90451 Nürnberg

Lechstraße 21
Tel.: +49 911 610953-0
Fax: +49 911 652032
nuernberg@ws-gruppe.de

Weitere Informationen über
unsere Werke finden Sie unter:
www.wiedenmannseile.de

Hier geht es direkt in den Shop:
shop.ws-gruppe.de



WIEDENMANN

... weil viel davon abhängt!